

Lahn. G.  
40



Aus dem Nachlaß  
von  
Peter Göring  
† 27. August 1927.  
Geschenk  
seiner Kinder





dyo 817

1849



# Neujahrsblatt

herausgegeben

von der

## Stadtbibliothek in Zürich

auf das Jahr

1849.

Beiträge zur Geschichte der Familie Manesß.

[Verf.: Georg von Wyss.]

Zürich,

Druck von Orell, Füßli und Comp.

Schw. y. 40 (4°)  
2  
ke

LANDES-  
UND STADT-  
BIBLIOTHEK  
DUSSELDORF

36.2362



*Reut. sc.*

*Barri del.*

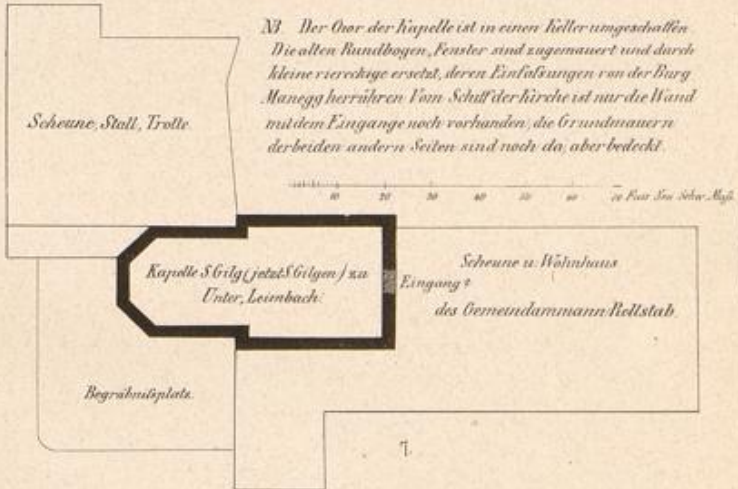
Die Ueberreste des Schlosses Manegg bei Zürich.







6.



*Über dem Chor der Kapelle ist in einen Keller umgeschaffen. Die alten Rundbogen, Fenster sind zugemauert und durch kleine vieredrige ersetzt, deren Einfassungen von der Burg Manegg herrühren. Vom Schiff der Kirche ist nur die Wand mit dem Eingange noch vorhanden, die Grundmauern der beiden andern Seiten sind noch da, aber bedeckt.*



1.



2.



3.



5.



4.



## Beiträge zur Geschichte der Familie Maness.

Von fundiger Hand ist in den letzten Neujaßrblättern der Stadtbibliothek die Geschichte der Wasserfirche mit großer Liebe beschrieben worden. Die bedeutenden Erinnerungen, die sich für Zürich an das schöne Gebäude knüpfen, insbesondere die Schicksale der werthvollen Sammlung, der dasselbe zum würdigen Aufenthalte dient, von ihrem ersten Ursprung an bis zur gegenwärtigen erfreulichen Entfaltung, haben unsere Leser kennen gelernt. Und wie die anziehende Stätte selbst, so ist auch jene Darstellung, in noch reicherm Maße, mit den sprechenden Bildern der Männer geschmückt, die sich um Zürichs geistiges und wissenschaftliches Leben ausgezeichnetes Verdienst erworben haben. Die Bibliothek bewahrt die Früchte ihres Fleißes und ihrer Bemühungen; die Geschichte der Bibliothek wird von selbst zu einem ununterbrochenen Zeugnisse ihrer Wirksamkeit, die sie uns in lebendiger Anschauung vorgeführt hat. So sind denn in ihr, wie in einem reichen Kranze, die schönsten Blüten unserer vaterstädtischen Kulturgeschichte seit den letzten zwei hundert Jahren zu einem anziehenden Ganzen vereinigt.

Schwer hält es, nach solchem Vorgange, unsern Lesern ein Neujaßrsgeschenk darzubringen, das sich eines auch nur ähnlichen Werthes erfreuen möchte. Den Versuch dazu können wir nur mit einem Gegenstande wagen, der mit Zürichs litterarischer Geschichte in enger Verbindung steht. Hinaufsteigend durch die eben geschilderten Zeiten, durch die Epoche der Reformation, die zu ihrer Entwicklung den Anstoß gab, ja noch durch die vorangegangenen Jahrhunderte kriegerischer Verwilderung, aus denen nur die Gestalt „Meister Hemmerlin's“ als einsamen Trägers eines nicht ganz erloschenen Funken geistiger Bildung hervorragt — suchen wir eine frühere Periode auf: Das Zürich, das schon im dreizehnten Jahrhunderte der Glanz der Musen umleuchtete.

Unser diesjähriges Bild zeigt eine Stätte, die ihnen damals gewidmet war. Wem unter uns sollte sie nicht bekannt und lieb sein? Ja wohl, wie oft haben wir Alle jene Höhe erstiegen und uns an dem unvergleichlichen Anblicke erfreut, den sie von ihrem Gipfel aus gewährt! Und wenn dann unser Auge von der Anmuth des Sees, von der düstern Einsamkeit des Sihlthals oder der Majestät der purpurbeglänzten Alpenkette sich rückwärts wandte auf die Stelle selbst, die so viel Herrliches dem Blicke eröffnet, — wie sehr ward der empfangene Eindruck durch den Gedanken erhöht, daß schon vor Jahrhunderten ein edler Geist hier seinen Wohnsitz sich erwählt, sich des gleichen entzückenden Anblicks in sinniger, kunstgeweihter Muse erfreut habe!

Der Name Rüdiger Manessens des Dichtersfreundes, jedem Zürcher wohlbekannt, ist in der That nicht der geringste Schmuck der lieblichen Manegg. Nach einem halben Jahrtausend unverdienter Vergessenheit haben Zürcherische Gelehrte, Bodmer und Breitinger, ihn zuerst wieder in helles Licht gesetzt, hat ihn Johannes von Müller der vaterländischen Geschichte auf immer eingefügt und der geschmackvolle Ordner jenes anmuthigen Spaziergangs ihm dort ein einfaches und ansprechendes Denkmal gewidmet.

Was aber die Freude der ersten Entdecker ungewiß und dunkel gelassen hat, das will die ruhigere Betrachtung unserer Tage gründlicher erforschen, selbst auf die Gefahr hin, daß solche Forschung das Andenken früherer Zeiten manches romantischen Schmuckes entkleide. In dem sorgfältigen Auffuchen jeder wirklichen Spur der Vergangenheit beweist sich eine dankbare Gesinnung am meisten. Eine urkundliche Geschichte der Familie *Maneß* wird das würdigste Zeugniß unserer Vorliebe für jene Erinnerungen, das beste Geschenk sein, das wir, eingedenk mancher frohen Stunde auf *Manegg*, Denen anbieten können, die nach uns dorthin kommen werden.

Mögen es daher unsere Leser entschuldigen, wenn wir aus dem Versuche einer solchen Geschichte ihnen in Kürze mittheilen, was sich auf die edle Familie im Allgemeinen, insbesondere dann aber auf die Besizer der freundlichen Burg bezieht.

### Vom Ursprunge der Familie *Maneß*.

Der Ursprung der Familie *Maneß* läßt sich, wie wohl derjenige der meisten Geschlechter heutiger Zeit, nicht mit völliger Bestimmtheit nachweisen. Ob sie von ursprünglich freiem (allemanuischem) Stamme von Güterbesizern der Umgegend, vielleicht später Vasallen der Abtei Zürich, hergekommen, oder aus Ministerialen (Beamten) des Reiches oder der Abtei sich zu höherm und ritterlichem Stande emporgearbeitet, muß unentschieden bleiben. Alles was wir wissen, ist, daß sie schon in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts im Besitze theils von wahren Eigen (Grundeigenthum, für das sie keinen Lehnsherrn zu erkennen hatten), theils von Lehen der Abtei und anderer Grundherrschaften in und um Zürich waren.<sup>1)</sup>

Dagegen bietet ihr Name — *Maneße* oder *Manez* nach der ältesten Schreibart — eine auffallende Verschiedenheit von den übrigen, aus jener Zeit bekannten Zürcherischen Geschlechtsnamen dar. Denn er rührt weder von einem Amte oder Berufe her, wie: *Meyer*, *Keller*, *Zoller*, *Mülner*, *Pfister* u. a. m.; noch von einem Orte, wie: von *Kloten*, von *Lunkst*, von *Beggenhoven*, von *Gottingen*, in *Gassen*, am *Stad*, von *St. Peter* u. a. m.; noch verdankt er einer körperlichen Eigenschaft seinen Ursprung, wie: *Brun*, *Schwarz*, *Wyß*, *Bello* („der starke“); oder ist ein ganz willkürlicher Zuname, wie: *Fink*, *Meis*, *Biber*, *Löw*, *Schafli* u. a. m. Vielmehr scheint die Zusammensetzung des Namens: *Maneße*, d. h. *Manns-esser*, *Manns-tödter*,<sup>2)</sup> auf eine That, auf einen bestimmten Vorfall hinzudeuten, aus welchem derselbe entsprungen sein mag. Und eben dahin weist auch das bekannte Zeichen oder Wappen des Geschlechtes, das schon auf den ältesten Siegeln desselben sich findet und, unbezweifelster Maßen, einen Zweikampf Gewappneter darstellt, von denen der Eine, unter dem tödtlichen Streiche erliegend, sein Schwert aus den Händen entgleiten läßt. Welches aber dieser Vorfall gewesen sei, ist bei dem Mangel aller Nachrichten nicht auszumitteln.

Ferner ist der Umstand auffallend, daß das Geschlecht der *Maneß*, obschon bereits in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts eines der bedeutendsten und zahlreichsten, in den Zürcherischen Urkunden des zwölften Jahrhunderts neben anderen jener Namen, die weit minder bekannten Familien angehören, nirgends vor-

<sup>1)</sup> Wenn wir hier uns bestimmter wissenschaftlicher Ausdrücke bedient haben, um die Standesverhältnisse früherer Zeiten zu bezeichnen, so möge uns der Umstand zu Gute kommen, daß dieselben sich in allgemein verbreiteten Werken, wie „das alte Zürich“ von Herrn Kirchenrath Dr. Bögelin, „die Geschichte der Republik Zürich“ von Herrn Dr. Bluntschli u. a. m. hinreichend erläutert finden.

<sup>2)</sup> Die richtige Aussprache hat daher den Ton auf die erste Sylbe. „*Mäneß*“ und nicht auf die zweite: *Maneß* (wie es gewöhnlich geschieht) zu legen, insofern man nicht vorzieht, bei der vollern Form: „*Manesse*“ stehen zu bleiben.

kömmt; mag dieß nun daher rühren, daß die Familie ursprünglich freies Landbesitzthum in der Umgegend bewohnt hätte, erst später mit der Stadt in Berührung tretend, oder auf fremden Ursprung des Geschlechts hindeuten, wie ihn Sprachforscher aus der Eigenthümlichkeit des Namens vermuthet haben.

Sei dem wie ihm wolle, die ersten Manes, welche wir urkundlich erwähnt finden, gehören der frühern Hälfte und Mitte des dreizehnten Jahrhunderts an. Verschiedene Zweige der Familie lassen sich von da an unterscheiden; in mehr als einem erblicken wir Männer, die ausgezeichnet durch persönliches Ansehen, in geistlichen und weltlichen Würden, als Ritter und Kaufleute, als Freunde der Wissenschaft und Kunst eine hervorragende Stelle unter ihren Mitbürgern einnehmen. Uns soll gegenwärtig nur einer dieser Zweige und auch von diesem nur eine Abtheilung beschäftigen; derjenige nämlich, nach dessen zwei Linien bisher die ganze Familie benannt und in die „Manessen vom Harde und von Manegg“ eingetheilt zu werden pflegte. Von ihrem gemeinschaftlichen Haupte ausgehend, verfolgen wir einzig die Schicksale der letztern.

### 1. Rüdger. (I.)

Der Stifter der eben genannten beiden Linien des Geschlechtes Manes war der im Jahr 1253 verstorbene Ritter Rüdger.

Nur wenige Zeugnisse, ihn betreffend, sind uns erhalten; dennoch genugsame, um über ihn und seine Nachkommen sichere Kunde zu geben. In den Jahren 1224 und 1227 finden wir ihn, noch ohne den Titel eines Ritters, unter den Bürgern von Zürich bei Lehenstheilungen der Abtissin zum Fraumünster und des Grafen Rudolf von Habsburg als Zeugen genannt; im letztern Jahre folgt sein Name unmittelbar auf diejenigen der anwesenden Ritter.<sup>3)</sup> Dreizehn Jahre später, Ao. 1240, erscheint er bei einer ähnlichen Handlung mit dem Beisatze: Ritter und Reichsvogt.<sup>4)</sup> Dieses Amt eines Reichsvogts zeugt für die bedeutende Stellung, welche Rüdger (I.) unter seinen Mitbürgern bekleidete, mochte dasselbe von der Stadt laut kaiserlichem Privilegium oder eigenmächtig ihm verliehen worden sein.<sup>5)</sup>

Aus einer Urkunde vom Jahr 1251 lernen wir seine Besitzungen kennen. Gegen ein Wäldchen zwischen dem Käserholze und Affoltera (bei Höngg) gelegen, das er als Lehen vom Kloster Einsiedeln besitzt, tauscht er ein Grundstück „neben seinem Hofe im Harde gelegen“ ein, welches als Erblehen der Abtei Zürich an die Bewohner von Wipfingen verliehen ist. Kloster und Abtei willigen in den Tausch, beide getauschte Grundstücke sollen künftig Lehen von der Abtei sein; das Kloster empfängt von Rüdger als Entschädigung ein Eigengut desselben im Harde, welches künftig sein Lehen vom Kloster sein soll.<sup>6)</sup>

<sup>3)</sup> Urkunde von 1224 bei Herrn Zeller-Zundel. Urkunde von 1227 Herrgott. Gen. Austr. II. pag. 232. Die Ritterwürde war eine rein persönliche, die durch bestimmten Akt für den Einzelnen erworben wurde. Allmählig bildete sich zwar ein eigener Ritterstand aus; Söhne und Nachkommen von Ritters (Ritterbürtige) wurden von andern Bürgern unterschieden, aber dennoch hießen sie nicht Ritter und es blieb die Würde eines Ritters eine rein persönliche. Die Ritter werden stets als solche, als Milites, bloße Ritterbürtige niemals mit diesem Titel, hie und da aber als „armigeri“ bezeichnet. (Siehe über diese Verhältnisse den Richterbefehl (Ältestes Gesetzbuch) von Zürich. IV. 25. Archiv f. Schweiz. Gesch. Bd. V pag. 219. — Armigeri S. Ducange.)

<sup>4)</sup> Urk. von 1240 Stadt-Arch. Zürich. A. Schachtel 1. (Nr. 54): „Ruedgerus Maneggio miles advocatus.“

<sup>5)</sup> Bluntschli Z. Staats- und Rechtsg. I. pag. 237. Kopp. Eidg. Bände. II. pag. 34. Note 7.

<sup>6)</sup> Urk. Staatsarchiv Zürich. S. Beilage A. — Zu dem Hofe gehörte wahrscheinlich bereits der Hardthurm, der später im Besitze von Rüdgers Enkel Heinrich ausdrücklich genannt wird. — Einen Theil der an Einsiedeln abgetretenen Grundstücke hat R. erkauft von den Ritters Arnold und Burkard von Hottingen, die aus der „Geschichte der Wasserfirche“ von Herrn Kirchenrath Vögellin (S. 7. Beil. C. pag. 17) bekannt sind. (Wipfingen S. Regesten im Archiv für Schw. Geschichte Band I. Nr. 12 und 14. pag. 77, 78).

Endlich finden wir im großen Jahrzeitbuche der Chorherrenstift Grossmünster seinen Todestag vorgemerkt. „Rüdger Maness, der Ritter, starb am 22. Februar 1253,“ bemerkt dasselbe und fügt hinzu, daß für die alljährliche Seelmesse, die für ihn gelesen wird, ein Scheffel Waizen „von den Gütern Heinrichs Manessen im Hard entrichtet werde.“<sup>7)</sup> An demselben Orte und mit einem ähnlichen Beisage ist unter dem Datum des 17. April (ohne Jahrzahl) der Name seiner Wittve: „Adelheid, Wittve Ritter Rüdgers Manessen des ältern,“ aufgezeichnet, die bedeutend später verstorben sein muß. Seine Söhne aber lernen wir durch die Mutter kennen; denn ein Auszug aus dem verloren gegangenen Jahrzeitbuche der Abtei Zürich, verfertigt von der sorgfältigen Hand des Geschichtsforschers J. H. Schinz, enthält ebenfalls unter dem Datum des 17. April die Angabe: „Adelheid, die Mutter Rüdgers und Johannes Manessen, der Ritter.“

Von diesen beiden Söhnen stammen die Linien von Manegg und vom Hard genannt her. Die väterlichen Güter im Hard fielen dem jüngern Sohne, Johannes, und seinen Nachkommen zu, die wir im Besitze derselben bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts finden, wo Zürichs zwölfter Bürgermeister, Felix Maness, aus ihnen hervorging. Der ältere Sohn, Rüdger, ist der Stifter der Linie von Manegg, der Freund der Dichter und Gefänge; sein Urenkel der Sieger bei Tätwyl und erste Nachfolger Bruns.

Rüdgers (I.) Siegel, das an der erwähnten Urkunde vom Jahr 1251 hängt, zeigt in dreieckigem Schilde die beiden kämpfenden Ritter und rund herum die Inschrift: Sigillum Ruedugeri Maezzen de Turego. (Siegel des Rüdger Maness von Zürich.)

## 2. Rüdger (II.) der ältere.

Rüdger (II.) erscheint schon 1252, kurze Zeit vor dem Tode des Vaters, in einer Urkunde, die uns zugleich zeigt, daß er der ältere der beiden obgenannten Brüder war. Am 9. Wintermonat jenes Jahres verkauften er und seine minderjährigen Geschwister Johannes und Anna an Otto von Gottingen, Dekan zu Kilchberg, „ir feinhus von dem stade uf unz an des obern huses mure an Ghilchgazun.“ Es ist dies das untere (an der jetzigen Römergasse, damals Kirchgasse, gelegene) der nachmaligen „Wettingerhäuser“, oder wenigstens ein Theil desselben gewesen. Denn zwei Jahre hernach (1254) verkaufte Dekan Otto das nämliche Haus an das Kloster Wettingen, in dessen Archive sich dasselbe noch spät unter dem Namen „das Underhus“ bezeichnet findet.<sup>8)</sup>

Von diesem Zeitpunkte an treffen wir den Namen Rüdgers (II.) in zahlreichen Dokumenten, bei Verhandlungen und Geschäften der verschiedensten Art. Und da einer seiner Söhne gleichen Namens lange Jahre hindurch ebenfalls neben ihm in den Urkunden vorkommt, so wird er selbst meistens mit dem Beisage: Rüdger der ältere (oder „der alte“) bezeichnet, mittelst welchem auch wir ihn von allen gleichnamigen Nachkommen unterscheiden.

<sup>7)</sup> Jahrzeitbuch (Tottenbuch). Verzeichnisse derjenigen Personen, für welche Seelenmessen (Jahrzeiten) gelesen werden mußten, geordnet nach den Sterbetagen derselben. Leider sind nur noch diejenigen der Chorherrenstift, die der übrigen Kirchen Zürichs (einige Fragmente ausgenommen) nicht mehr vorhanden. — Heinrich Manesse ist der Enkel Rüdgers, zu dessen Zeit das oben erwähnte Jahrzeitbuch aus ältern zusammengetragen worden ist.

<sup>8)</sup> Kopp Gldg. Bände II. pag. 20. Note 1 u. 2. Anhang pag. 722. Auffallend ist, daß der Vater und Großvater der Geschwister M. in der Urkunde (jedoch nicht mit Namen und nicht als verstorben bezeichnet) erwähnt werden und Ersterer nicht als handelnd erscheint, ungeachtet er erst 3 Monate später gestorben ist. Wegen des Dekan Otto von Kilchberg s. Geschichte der Wasserkirche pag. 6 und 7. Daß die jetzige Römergasse noch Ao. 1504 Kirchgasse hieß, s. Bögelin das alte Zürich pag. 138 Nr. 419. Das obere Wettingerhaus, das um die Mitte des 14ten Jahrhunderts zweien Brüdern Wlos gehört hatte, scheint das Kloster erst um diese spätere Zeit erworben und sich wegen dieses Besizes durch besondere Erkenntnis des Rathes haben sichern zu wollen. Richtbrief VI. 51. 53. N. N. S.

Die Blüthe seines Lebens, wie diejenige des Sohnes, fiel in einen Zeitraum, der für Zürichs Entwicklung höchst wichtig und von den glücklichsten Folgen war. Die bedeutende innere Umgestaltung durch Erweiterung der Bürgerschaft und Aufnahme der Kaufleute unter die Rathsfähigen, die Erhaltung der städtischen Freiheit, des städtischen Wohlstandes und Handels, mitten unter den Gefahren und Leiden des langen Zwischenreiches zeugen von dem kräftigen Leben, welches die Stadt und ihre Bürger besetzte. Wie sehr diese durch Zahl, Wohlstand und Betriebsamkeit sich auszeichneten, haben spätere Geschichtsschreiber mit Recht hervorgehoben.<sup>9)</sup> Die Theilnahme Zürichs an den großen Bündnissen der deutschen Städte, die Fehde mit dem mächtigen Regensberger, die wirksame Verbindung mit Rudolf von Habsburg, die der Stadt das Wohlwollen des nachmaligen Kaisers sicherte, beweisen ihr Ansehen nach außen. Wohl dürfen wir annehmen, daß Manes, der während einer langen Reihe von Jahren unter den ersten des Rathes erscheint, kein unthätiger Zuschauer bei den Geschicken der Vaterstadt war. Denn die Obrigkeit, in deren Hand damals so Vieles gelegt war, konnte in solchen Zeiten nicht ohne Aufopferung bestehen und ging, im Felde wie im Rathe, mit dem Beispiel voran.

Schon im Jahr 1264 wird Rüdger Manes als Mitglied des Rathes genannt; am 1. Juli jenes Jahres erscheint sein Name als der fünfte unter den bürgerlichen Räten. Im Jahr 1268 (15. März) führt er bereits den Titel eines Ritters und ist der zweite unter den Beisitzern des Rathes aus diesem Stande. Von 1280 an aber bis 1302 finden wir ihn regelmäßig unter diesen Mitgliedern, seit 1283 an der Spitze derselben, im Herbstrathe. Mit dem Zunamen „der ältere“ wird er von 1284 an bezeichnet, da der Sohn von dieser Zeit an im Fastenrathe (Frühlingsrathe) saß.<sup>10)</sup> Während voller acht und dreißig Jahre ist er somit im Rathe gewesen; eine Dauer öffentlicher Wirksamkeit, worin er nur von seinem Urenkel übertroffen wird, der während vier und zwanzig Jahren Bruns Kollege war und drei und zwanzig Jahre lang als dessen Nachfolger der Vaterstadt vorgestanden hat.

Nicht nur dieser Umstand aber spricht für das Ansehen, dessen Rüdger der ältere unter seinen Mitbürgern genoss; auch die zahlreichen Angelegenheiten, bei denen er bloß als Privatmann, als Zeuge, als Bürge, als Schiedsrichter häufig in Berührung mit bedeutenden Personen betheilt war, zeigen recht anschaulich die einflussreiche Stellung, die er einnahm. Wir können uns nicht enthalten, einige Beispiele hievon anzuführen.

Ein auf innere Verhältnisse der Stadt bezügl. zeigt uns der Richtebrief. Zwischen den Mühlebesitzern und Müllern in der Stadt einerseits, den Bäckern, der Einwohnerschaft und den Landleuten anderseits war Ao. 1298 ein Streit entstanden, dessen Entscheid der Rath und die Bürgerschaft einem Schiedsgerichte von fünf Männern übertrug, an dessen Spitze Rüdger Manes gestellt wurde. Von diesen fünf wurde dann eine Ordnung der streitigen Verhältnisse aufgerichtet, welche als Gesetz für die Zukunft dem Richtebriefe in vierzehn Artikeln beigelegt ist.<sup>11)</sup> Im ersten Bündnisse Zürichs mit den zwei Ländern Uri und Schwyz vom 16. Oktober 1291 werden von beiden Seiten sechs Männer bezeichnet, welche zusammen über den Voll-

<sup>9)</sup> S. H. Schinz Versuch einer Geschichte der Handlung der Stadt und Landschaft Zürich. (S. auch den Richtebrief A. A. D.)

<sup>10)</sup> Bekanntlich waren vor der Brunischen Verfassung drei Räte im Jahre. Der erste, dessen Amtsdauer mit dem XII. Tage nach Weihnacht (6. Januar) anfing, hieß der Fastenrath, *consules quadragesimales* (von der Fastenzeit, *quadragesima*, die in seine Amtsperiode fiel). Der zweite, wahrscheinlich mit Anfangs Mai beginnend (Richtebrief VI. 44) hieß der Sommerrath (*e. estivales*). Der dritte, wahrscheinlich mit Anfang September oder mit Kirchweih beginnend, hieß der Herbstath (*e. autumnales*) S. übrigens Bluntschli 3. Staats- und Rechtsgeschichte I. pag. 155. Kopp. Gldg. V. II. pag. 36. 51. Richtebrief A. A. D. V. 50. 65. VI. 44. Wegen Manessens Rathsstelle sind zahlreiche Urkunden in allen zürcherischen u. a. Archiven.

<sup>11)</sup> Richtebrief V. 51—65. A. A. D.

zug der verheißenen gegenseitigen Bundeshilfe bestimmen sollen; unter den sechs Zürchern ist Rüdger Manesß der zweite.<sup>12)</sup> Im Frieden Herzog Albrechts von Oesterreich und seiner Nessen mit Zürich vom 29. August 1292 wird Manesß mit Walter von St. Peter als zürcherischer Schiedsrichter in künftigen Streitfällen zwischen der Stadt und der Herrschaft Kyburg zum voraus bezeichnet.<sup>13)</sup>

Die Äbtissin vom Fraumünster, Elisabetha von Wezikon, überträgt 1272 (1. Dezember) an Manesß nebst Ulrich Friburger die Aufsicht über die Pächter ihres Münzrechtes<sup>14)</sup>; gegen sie ist er 1275 (5 Juni) Bürge für Verpflichtungen des Ritters Jakob Mülner<sup>15)</sup>; für sie selbst bürgt er 1283 (13. Febr.) gegen ihren Meyer Gregor von Silenen im Lande Uri<sup>16)</sup>; zwischen ihr und Heinrich von Itzhena entscheidet er 1283 (19. Okt.) als Schiedsrichter einen Streit über „den Mühleruns bei ihrer Mühle in Stadelhofen“.<sup>17)</sup>

Bei der Stiftung des Klosters Seldenau im Jahr 1256 (25. Nov.) ist er, noch als junger Mann und einfacher Zeuge, gegenwärtig<sup>18)</sup>; 1284 (21. Okt.) zwischen demselben und Ritter Jakob Mülner Richter über streitige Benutzung von Gütern in Wiedikon.<sup>19)</sup> Und als der Ritter Rudolf Mülner und sein Bruder Rudolf im Jahr 1288 dem nämlichen Kloster ihre Mühle an der Sihl „genannt Uderwasser“ abtreten wollen, die sie als Lehen der Freiherrn Johannes und Wilhelm von Schwarzenberg (aus dem Stamme der Eschenbach), diese aber als Reichslehen besitzen, erscheint Rüdger Manesß als Sachwalter der Freiherrn vor König Rudolf (von Habsburg) in Basel, um seine Bewilligung einzuholen, die der König mit Brief vom 20. Juni jenes ertheilte.<sup>20)</sup>

Der Verlegung des Klosters Dedenbach aus dem Seefeld bei Zürich auf seinen nachmaligen Platz in der Stadt „auf dem Sihlbühl“ im Jahr 1286 (28. Jan.) wohnt Manesß bei<sup>21)</sup>; zu Gunsten des Klosters gibt er 1292 (23. Dez.) ein Lehen vom Reiche ebendasselbst auf.<sup>22)</sup>

Mit drei Chorherren am Grossmünster, sämmtlich aus der Familie Manesß, zwei davon seine Söhne, schlichtet er 1294 (20. Juli) einen Streit über den Nachlaß des vorstorbenen Custos Hugo von Mülimatten.<sup>23)</sup>

Im Jahr 1259 (17. Okt.) ist er unter den Zeugen beim Verkaufe von Dietikon und Schlieren, Güter der Grafen von Habsburg, an das Kloster Wettingen<sup>24)</sup> und 1277 mit Hermann von Bonstetten, Landrichter im Thurgau, Ulrich von Rüssegg und Heinrich dem Meyer von Horgen Schiedsrichter zwischen demselben Kloster und Albrecht und Hartmann, König Rudolfs Söhnen, von Habsburg.<sup>25)</sup>

Und als 1302 (20. Sept.) Heinrich, der Edle von Tengen, als Vogt der minderjährigen Walter und Mangolt von Eschenbach (Söhne des verstorbenen Bertolt und Brüder des als Novize in den Johanniterorden eingetretenen minderjährigen Bertolt) dem Johanniterhause Hohenrain die Schnabelburg am Albis unter gewissen Bedingungen des Wiederkaufes zu kaufen gibt, da sind mit der hohen Geistlichkeit und dem hohen Adel der ganzen Umgegend auch die Ritter Rüdger Manesß und Rudolf Mülner von Zürich, die ältern, Zeugen und Siegler der Urkunde<sup>26)</sup> u. s. f.

Mitten unter dem Waffengeräusche einer kriegerischen Zeit und den Sorgen des aufstrebenden und bewegten städtischen Gemeinwesens fanden aber auch friedlichere Bestrebungen, fand eine schöne, der Kunst gewidmete

<sup>12)</sup> Kopp. Urf. zur Geschichte der Eidg. Bünde pag. 37.

<sup>13)</sup> Herrg. Geneal. Austr. III. pag. 549. — <sup>14)</sup> Dürsteler Geschichte der Klöster 1c. Stadtbibl. Z. Mscr. E. 14. (Abtei) pag. 92.

<sup>15)</sup> Stadtbibl. Z. Scheuchzer Dipl. Helvet. Nr. 650. — <sup>16)</sup> Urf. Staatsarch. Z. — <sup>17)</sup> Urfunde ebenda.

<sup>18)</sup> Sch. D. H. Nr. 553. („das alte Zürich“ von S. Wägeli Nr. 360). — <sup>19)</sup> Ibid. Nr. 706. a.

<sup>20)</sup> Ibid. Nr. 735. b. u. c. Kopp. Eidg. Bünde II. pag. 45. Note 1, 2, 3. — <sup>21)</sup> Stadta. Z.

<sup>22)</sup> Urf. Staatsa. Z. Arch. für Schw. Gesch. Bd. I. Regesten Nr. 60 und 64. pag. 99. 100.

<sup>23)</sup> Urf. Stiftsarch. Z. — <sup>24)</sup> Herrg. Gen. Austr. II. 353 Kopp. Eidg. Bünde II. pag. 472.

<sup>25)</sup> Kopp. Eidg. Bünde II. pag. 477 und pag. 34. Note 4.

<sup>26)</sup> Stadta. Z. N. III. Nr. 1a. (Im Jahr 1511 gefertigte und beglaubigte Abschrift der Urkunde).



Muße in Rüdger Manessens Leben Raum. Seinem Namensverwandten, dem Probst Heinrich Manes, verdankte Zürich den ersten Aufschwung wissenschaftlicher Anstalten. Den sangeskundigen Konrad von Mure<sup>27)</sup> hatte derselbe an die Spitze seiner Stiftsschule berufen, die unter solcher Leitung zu einer vorzüglichen Stätte der Bildung emporwuchs. Unter den ersten Geschlechtern der Stadt und des umliegenden Adels blühte eine Geselligkeit, in der dieses Streben rege Theilnahme fand. Vor Allen waren Rüdger Manes und sein Sohn Johannes, Chorherr und Custos der Stift,<sup>28)</sup> eifrige Freunde und Förderer der edlen Dichtkunst, deren dankbare Stimme ihre Namen auf die Nachwelt gebracht hat. In des Zürcherischen Dichters Johannes Hadloub's Gefängen sind uns die anziehenden Zeugnisse des geistigen und geselligen Lebens erhalten, das damals jene Kreise der höhern Stände bewegte. Den Bischof von Konstanz, Heinrich von Klingenberg, einen Zürich besonders geneigten Mann, und seinen Bruder Albrecht den Ritter, die Aebtissin Elisabeth ihre Ruhme,<sup>29)</sup> den Grafen Friedrich von Toggenburg, die Aebte von Einsiedeln und Petershausen, einen Regensberger, die beiden Manesse, den Ritter Rudolf von Landenberg und andere Edle, Ritter, Geistliche und Frauen preiset Hadloub als Gönner und Freunde des Gesanges. Den Manessen insbesondere ist eines seiner Lieder gewidmet, in welchem er rühmend der reichen Sammlung von Gedichten erwähnt, die sie mit großer Liebe angelegt haben. Ihnen zu Ehren trägt noch heute die merkwürdige Handschrift, die uns unter den Werken zahlreicher Sänger auch diejenigen Hadloub's aufbewahrt hat, den Namen der Manessischen.<sup>30)</sup> Folgendes sind ungefähr (in Form und Inhalt möglichst getreu wiedergegeben) die Strophen, die der Dichter unserm Ritter und seinem Sohne geweiht hat:

Auf Rüdger Manes und Johannes Manes.

1. Wo kann man finden so manch' Gedicht?  
Man findet ihr' nicht im Königreiche,  
Was man in Zürich sehen kann.  
Man übt da viel den Meistersang.  
Der Manes rang gar tugendreiche,  
Daß er das Liederbuch gewann.  
Seinem Hof mögen Sänger sich neigen,  
Ihn preisen sey's an welchem Ort;  
Denn Sang hat Stamm und Wurzeln dort,  
Und wo ihm ein Ort gut Lied möcht' zeigen,  
Er würbe darnach fort und fort

2. Sein Sohn, der Kuster, nimmt auch gar  
Des Sanges wahr; manch' Lied der Minne  
Die Herren gut gesammelt ha'n.  
Ihr Lob beweiset wohl sich hie.  
Wer lehrte sie im Anbeginne?  
Der nahm sich ihres Ruhms wohl an.  
Das that ihr Sinn; der richtet sie auf Ehren,  
Wie's von Geburt an stets geschahn.  
Sang, womit Frauen, schmuck und schön,  
Man kann erhöh'n, ihr Lob zu mehren,  
Den wollten sie nicht la'n zergehn.

<sup>27)</sup> S. Bögelin „das alte Zürich“ Note 96.

<sup>28)</sup> Custos oder thesaurarius hieß derjenige unter den Chorherrn, dem insbesondere die Aufsicht über den Stiftsschatz oder Kirchenschatz oblag. Er hatte den Rang unmittelbar nach dem Probst und ist häufig Stellvertreter desselben. Johannes Manes ist, unter den zahlreichen Stiftsherren des nämlichen Familiennamens, der einzige, der dieses Amt bekleidet hat, so viel aus den Urkunden wahrgenommen werden kann.

<sup>29)</sup> Entweder die Aebtissin Elisabeth von Weßikon (Ao. 1269—1298) oder ihre Nachfolgerin Elisabeth von Sviegelberg (Ao. 1298—1307).

<sup>30)</sup> Ein eigenthümliches Schicksal hat diese Gesänge nach Jahrhunderten zuerst wieder zwei Zürcherischen Gelehrten und durch sie der gebildeten Welt in die Hände gelegt. Ist daher auch ihre Annahme unbegründet, daß die Sammlung wirklich diejenige der Manessen gewesen sei, von der Hadloub spricht, so darf doch der Name der Manessen, den die Entdecker ihr gaben, ihr auch für künftig billig belassen werden. (S. Geschichte der Wasserfische von S. Bögelin. pag. 104. Nr. 8).

3. Wer hat an edelm Sange Lust,  
 Dem füllt die Brust gar edles Sinnen.  
 Sang ist ein gar so edel Gut.  
 Nur edler Sinn nimmt seiner wahr,  
 Von Frauen klar, von edlem Minnen,  
 Von diesen zwey'n kömmt hoher Muth.  
 Was wär' die Welt ohn' Frauen hehr und schöne!  
 Denn wem ein Lied je wohl gelang,  
 Der dankt des Herzens hellen Klang,  
 Den guten Sang, die süßen Töne  
 Der Frauen Reiz, die ihn bezwang.

Schade, daß wir von den Sängern, die gemeinsam mit Hadloub an des Manessen „Hofe“ freundliche Aufnahme finden mochten, keinen andern mehr kennen! Vielleicht sind auch unter ihren Liedern solche gewesen, in denen sie den kunstliebenden Ritter und seinen Sohn priesen. Doch von Einem wissen wir, daß er mit Rüdger in freundschaftlicher Verbindung gestanden hat, von dem gelehrten Konrad von Mure, der vielleicht zum Gedeihen der Sammlung seinerseits beigetragen hat. Denn als dieser durch seinen letzten Willen Verfügungen zu Gunsten der St. Marienkapelle beim Grossmünster traf, in welcher er begraben liegt, setzte er Rüdger Manessen zum ersten seiner Testamentsvollstrecker ein, wie eine von denselben am 10. Juli 1282 ausgestellte Urkunde ausweist.<sup>31)</sup>

So war denn wirklich unser Ritter nicht nur an äußerlichen Ehren, sondern auch an solchen reich, von denen der Dichter spricht, an Verständniß und Liebe für die höchste Bildung seiner Zeit.

Es bleibt uns übrig, noch von seinen Besitzungen und von seiner Familie zu sprechen, welche beide wir aus einigen noch erhaltenen Urkunden kennen lernen.

Was die ersten betrifft, so haben wir oben gesehen, daß er in der Stadt ein „steinernes“ d. h. für die damalige Zeit ausgezeichnetes Haus am Stadel mit seinen Geschwistern gemeinschaftlich besessen und verkauft hat. Welches von da an seine Wohnung gewesen, ist nicht mit Gewißheit zu bestimmen; indessen fast nicht zu bezweifeln, daß es der später im Besitze des Sohnes und Enkels vorkommende Ritterthurm oben an der Schafligasse (Manessenthurm und nachmals Schwendenturm genannt) gewesen sei.<sup>32)</sup> Jedenfalls gehörte seine Wohnung in der Stadt zu den bedeutenden. Der Ausdruck „des Manessen Hof“ in Hadloub's Gedichten, und anderwärts in Dokumenten, wie auch die Verhandlungen, die in seiner Behausung gepflogen worden, weisen darauf hin. So schließen z. B. die Edeln von Tengen: Konrad, Chorherr in Straßburg, Heinrich und Konrad die Ritter, seine Brüder, im Jahr 1278 (12. Januar) einen Kaufvertrag mit dem Kloster Dedenbach „in der vordern stube“ des Hauses von Rüdger Manes; 1287 (23. April) dieselben Edeln einen Kauf mit dem Chorherrnstift Zürich „im Hause Rüdger Manessens des Ritters“; 1287 (1. Februar) errichtet der Edle Lütold von Regensperg ebendasselbst eine Schenkung an die nämliche Stift — Alles in Gegenwart zahlreicher Zeugen, worunter der Hausbesitzer selbst und mehrmals auch sein Bruder Johannes genannt werden.<sup>33)</sup>

<sup>31)</sup> Konrad von Mure starb den 30. Mai 1281. — Die Urk. vom 10. Juli 1282 nennt Rüdiger Manes, Ritter Jakob Mülner und Ulrich von Schönenwerth mit Probst Hugo von Embrach und dem Custos der Stift, Hugo von Mülmatten, als Testamentsvollstrecker. Staatsa. 3.

<sup>32)</sup> Der Thurm „zum Großen Geler“ oben an der gegenwärtigen „Schöffelgasse“ (!) Die Gasse hieß „Schafligasse“ nach dem Geschlechte der „Schafli“, eines der ältesten Zürichs. S. Bög. das alte Zürich pag. 54 und Note 143.

<sup>33)</sup> 1278 (12. Januar) Urk. Staatsa. 3. — 1287 (1. Februar) Urk. Staatsa. 3. Sch. D. H. Nr. 726. d. — 1287 (23. April) Sch. D. H. Nr. 726 e.

Außerhalb der Stadt scheint Rüdger die väterlichen Güter im Harde eine Zeit lang gemeinsam mit dem Bruder besessen zu haben; später aber sehen wir diesen und seine Nachkommen allein im Besitze derselben. Rüdger dagegen hatte seine Güter in der Nähe der Burg Manegg, die ihm zugehörte.

Drei Urkunden vorzüglich geben hierüber Aufschluß, eine vom Jahr 1294 (26. Februar) und zwei vom Jahr 1303 (16. Januar); alle drei beziehen sich zunächst auf einen der Söhne Rüdgers, den Chorherren und Scolasticus (Schulherrn) der Stift zum Großmünster Rüdger Manes. Laut der ersten Urkunde hat Rüdger, der ältere, diesem seinem Sohne mit Einwilligung seiner beiden andern Söhne, Johannes des Chorherrn und Rüdgers des Ritters, und seiner Gattin Margaretha einen Hof zu Oberleimbach um 60 March Silber zu Eigenthum verkauft. Laut letztern Urkunden dagegen widmet der Chorherr Rüdger den erkauften Hof der Pfründe des Altars des heiligen Gallus in der Großmünsterkirche, indem er sich indessen vorbehält, denselben wieder „zu seinen oder seines Vaters oder Bruders (Rüdgers) und Bruders Erben Händen“ zurückzuziehen und andere Güter von gleichem Werthe für die gestiftete Pfründe anzuweisen „weil der besagte Hof bei der Burg Manegg liege.“<sup>34)</sup> Unzweifelhaft geht aus dieser Andeutung hervor, daß die Besitzungen Rüdgers des ältern damals schon nicht nur den Hof von Oberleimbach, sondern auch die Burg Manegg umfaßten. Denn wozu würde sonst dieser Vorbehalt von seinem Sohne in solcher Weise bestimmt und begründet? Daß aber auch noch andere Güter in derselben Gegend, namentlich ein großer Theil von Unterleimbach und die Waldungen um die Burg, der Familie gehörten, ist aus spätern Urkunden ersichtlich. Wann und wie sie übrigens dieselben erworben habe, ist unbekannt.<sup>35)</sup> Genug, daß aus dem oben Angeführten mit Sicherheit erhellt, daß Rüdger im Besitze der Burg gewesen, von der seine Nachkommen den Zunamen tragen. Wohl dürfen wir also annehmen, daß die geselligen Kreise, deren Hadlob gedentkt, das reizend gelegene Schloß häufig belebt, daß die Muse des Gefanges dort oft eine freundliche Zufluchtsstätte in rauher kriegerischer Zeit gefunden habe!

In hohem Alter, nach vielbewegter und ehrenvoller Laufbahn starb Rüdiger Manes. Das große Jahrbuch der Stift gedenkt sein mit der Angabe: „Im Jahr 1304 den 5. September starb Ritter Rüdiger Manes der ältere.“

Zwei Gemahlinnen hat er vor sich scheiden gesehen. Die eine erwähnt dasselbe Buch zum 23. Julius mit dem Namen: „Adelheid, die Gemahlin Ritter Rüdiger Manessens des alten.“ Die andere, Margaretha, muß zwischen 1294 und 1303 gestorben sein; denn die oben angeführten Urkunden aus diesen Jahren nennen sie im Jahr 1294 als lebend, 1303 als verstorben; im Jahrbuche steht ihr Name unter dem 31. Oktober: „Margaretha, die Gemahlin Ritter Rüdger Manessen des ältern.“<sup>36)</sup>

<sup>34)</sup> Urkunden Stiftsa. B. S. Beilage B und C.

<sup>35)</sup> In einer Urkunde (bei Neugart I. pag. 586) vom 26. April 924 treffen wir einen Ruedger als Zeugen bei Verhandlungen über Lehnten der Abtei Zürich in Wipfingen (gegenüber dem Harde) und in Leimbach. Sollte es ein Vorfahre der Manessen gewesen sein? — Die Burg Manegg haben wir zum ersten Male in der eben zitierten Urkunde vom 16. Januar 1303 erwähnt gefunden. Die Angabe, daß Rüdger Manes dieselbe am 6. Oktober 1304 von den Eschenbach gekauft habe (wie es von J. v. Müller, Schw. G. Buch II. Kap. 11, und allen spätern Geschichtschreibern erzählt wird) widerspricht obigem Dokumente und scheint lediglich auf einer mißverstandenen Stelle von Eschudl's Chronik zu beruhen. S. unten Seite 12. Note 45 und 46. Den Namen Manegg bezeichnet Eschudl als einen neuern und Monegg als den ältern Namen der Burg. Seine Nachfolger (Stumpf ic.) behaupten, daß erst die Manessen den alten Namen Monegg in Manegg umgewandelt haben. Alterthumsforscher leiten denselben auch jetzt noch von dem altdentschen Worte Mön i. e. Mond ab. Sollte er wirklich keinen ursprünglichen Zusammenhang mit dem Namen Manesse haben?

<sup>36)</sup> Nach der Urkunde Beil. C. 1 war Margaretha die Mutter Rüdgers des scol. Wahrscheinlich war sie auch die Mutter der übrigen Söhne und Adelheid die zweite Gemahlin Rüdgers des ältern. Sollte diese hingegen die erste Gattin gewesen

Von vier Söhnen überlebte Rüdger drei: die oben genannten Chorherren Johannes und Rüdger, und einen vor 1294 verstorbenen, ebenfalls dem geistlichen Stande angehörigen Sohn des Taufnamens Maneffo<sup>37)</sup> Um den Nachlaß des Chorherrn Rüdger hatte der Vater noch im letzten Jahre seines Lebens, den 12. Juni 1304, einen vom Bischofe zu Gunsten der Chorherrenstift entschiedenen Streit. Der vierte Sohn, Rüdger der Ritter (gewöhnlich Rüdger der jüngere genannt), folgte dem Vater wenige Jahre nach seinem Heimgange nach.

Rüdgers II. Siegel zeigt in dreieckigem Schilde die beiden Ritter, rund herum die Worte: S. Rüdigeri Maneffen (S. Rüdigers Maneffen.)<sup>38)</sup>

### 3. Rüdgers (II.) des ältern Sohne.

Nicht in demselben Maße wie Rüdger der ältere, sind seine Söhne bekannt, ungeachtet wenigstens der eine derselben, Johannes der Custos, des Vaters edle Bestrebungen getheilt und unterstützt hat. Billig schenken wir also diesem mit seinen Brüdern einige Augenblicke unserer Aufmerksamkeit und führen dann in Kürze unsere Leser bis zu Rüdger des ältern kriegerischem Urenkel hin.

a. Rüdger (III.), der Chorherr, vermuthlich der älteste der drei geistlichen Söhne Rüdgers II., erscheint in zahlreichen Urkunden, die sich meistens auf seine Angelegenheiten beziehen und Vergabungen betreffen, die er an die Stift zum Grossmünster aus verschiedenartigen Gründen macht. Dieselben geben ein eigenthümliches und nicht immer vortheilhaftes Bild der damaligen, von unsern Begriffen so weit abweichenden Denkart und Lebensgewohnheiten. Einige davon haben wir oben erwähnt. Daß Rüdger übrigens bei aller Freiheit der Sitte, auch der gelehrten Bildung nicht fremd geblieben, geht aus der ihm übertragenen Würde eines Scolasticus oder Aufsehers über die Schule der Stift hervor. Denn nachdem diese Schule unter der Leitung von Konrad von Mure einen bedeutenden Aufschwung genommen, wird ihre Pflege wohl nicht sofort wieder in ungeeignete Hände gelegt worden sein. Die Würde des Scolasticus war eine der bedeutenderen am Stifte; mehrmals erscheint Rüdger darin als Stellvertreter des Probstes (Johannes von Wildegg), wie dieß auch bei seinen Nachfolgern vorkommt. Rüdger erhielt im Jahr 1272 die Anwartschaft auf eine Chorherrenfründe<sup>39)</sup>; erscheint von 1283 an als Chorherr, spätestens von 1296 an als Schulherr, und starb am 18. März 1304. Das Jahrbuch gedenkt seiner unter diesem Tage mit der Angabe: „Rüdger Maneß Scolasticus dieser Kirche.“

sein, so müßte mindestens Rüdger der jüngere Ritter (nach ihrer Bezeichnung im Jahrbuche zu schließen) ihr Sohn gewesen sein. — Bodmer (Proben der Schwäb. Poesie. Vorbericht pag. XIV.) nennt als Gemahlin Rüdgers des ältern eine Elisabetha Wolkeleisch, eine ganz unbegründete, wahrscheinlich aus den Dürsteler'schen Sammlungen entlehnte Angabe. Kopp. Eidg. Bünde II. pag. 34, Note 4. vermuthet, daß die im Jahrbuche der Chorherrenstift Zürich aufgeführte Elisabeth, Tochter Ulrichs von Rüfegg, die Gattin Rüdgers des ältern gewesen sei. Allein diese wird vielmehr jene Elisabetha gewesen sein, die unfundlich als Gattin Rüdgers des jüngern genannt wird, für welchen das Jahrbuch sonst keiner Gattin gedenkt und dessen Sohn Ulrich ohne Zweifel zu Ehren des mütterlichen Großvaters seinen Taufnamen erhielt. Das Ansehen, dessen der Vater in Zürich und bei dem Adel des Landes genoss (vielleicht auch Reichthum), mag dem Sohne die Gemahlin aus dem höher stehenden Hause erworben haben, deren vornehme Geburt das Jahrbuch heraushebt. (S. unten.)

<sup>37)</sup> „Maneffo“ kommt auch später noch als Taufname vor. Ähnlicher Weise z. B. Bruno Brun. Kenner des Mittelalters versichern, daß von mehreren Söhnen öfter der eine den Geschlechtsnamen des väterlichen, der andere denjenigen des mütterlichen Großvaters zum Taufnamen oder wenigstens Zunamen erhielt.

<sup>38)</sup> S. Tafel II. Nr. 1.

<sup>39)</sup> Eine Urkunde vom 25. Mai 1272 (Eilfsöa. 3.) nennt als Kandidaten für erledigte Chorherrenfründen (socii expectantes) unter andern: Rüdger Maneß, Johannes Maneß, . . . Maneß. Gelten diese Namen, wie höchst wahrscheinlich, den drei geistlichen Söhnen Rüdgers des ältern, so dürfte ihre Rangordnung wohl zugleich diejenige des Alters sein.

Johann von Müller und Spätere haben seinen Namen mit demjenigen des spätern Schulherrn Rudolf Maness verwechselt, der in der Mordnacht (23/24. Februar 1350) ums Leben kam. Dieser gehörte einem ganz andern Zweige der Familie an.<sup>40)</sup>

Rüdgers (III.) Siegel (oval) zeigt das gewöhnliche Zeichen der Stelle, die er bekleidete, einen lesenden Geistlichen in sitzender Stellung, mit der Umschrift: S. Ruedigeri Scolastici thuricensis (Siegel Rüdigers des Schulherrn in Zürich.)

b. Johannes, der Custos.

Im Jahr 1272 unter die Ansprecher auf eine Chorherrenpfründe aufgenommen, kommt er von 1281 (26/27. Juli) als Chorherr, von 1296 (15. August) an als Custos der Stift häufig in Urkunden vor. Meistentheils beziehen sich dieselben auf Angelegenheiten der Zürcherischen Stifte und Klöster, wobei er als Zeuge beigezogen ward; eine andere vom Jahr 1290 (29. April) betrifft die Uebergabe sämtlicher Güter des Hauses Rapperschwyl im Lande Uri an das Kloster Wettingen durch Gräfin Elisabeth von Homberg-Rapperschwyl.<sup>41)</sup>

Für das Ansehen, das ihm Geburt und persönliche Vorzüge geben mochten, spricht neben diesen Dokumenten die Stelle, welche er an der Stift unmittelbar nach dem Probst einnahm. Ihn (denn kein anderer seines Geschlechtes hat jenes Amt bekleidet) feiert Hadlaub in seinem Lobgedichte als einen Freund der Kunst, deren Pflege ihn zu seinem Range emporgebracht haben mag. Noch 1330 wird seiner als des einstigen thesaurarius oder custos gedacht, bei Anlaß eines Kirchenschmuckes, den er der Stift geschenkt hat.<sup>42)</sup>

Er starb im Jahr 1297. Den 20. Mai jenes Jahres gibt das Jahrzeitbuch als seinen Todestag an: „Johannes Maness, thesaurarius dieser Kirche.“

Sein Siegel (oval) zeigt die beiden Ritter mit der Umschrift: S. Johannis Maness canonici prepositure thuricensis, Johannes Manessen, Chorherr der Probstei Zürich.<sup>43)</sup>

c. Manesso der Chorherr.

Von diesem, vermuthlich dem drittältesten der geistlichen Söhne Rüdgers II., wissen wir weiter nichts, als daß er Mitglied der Chorherrenstift am Grossmünster gewesen ist. Daß er 1294 schon verstorben war, zeigt der Umstand, daß er in der oben angeführten Urkunde in jenem Jahre nicht mehr neben den Brüdern erwähnt wird. Ihm und dem Custos Johannes stiftet der scolasticus Rüdger 1303 eine Jahrzeit. Wahrscheinlich ist auf ihn die Angabe des Jahrzeitbuches bezüglich: „1284 den 16. September starb Manezo, Chorherr dieser Kirche.“

d. Rüdger IV. der Ritter, der jüngere.

Der bekannteste unter Rüdgers des ältern Söhnen ist der Ritter Rüdger (IV), gewöhnlich Rüdger

<sup>40)</sup> Bullinger und Tschudi nennen ganz richtig: Rudolf Maness, wie auch das Jahrzeitbuch und Eberhard Mülners Chronik ausweist. Dieser Schulherr Rudolf Maness besaß das nachmalige Haus des Klosters Rütli (Gygerhaus) an der heutigen Gygergasse. S. das alte Zürich, Note 42. Mit Rud. M. kam zugleich der Stadtbaumeister Johannes Hentschuber (der ältere) um, wie das Jahrzeitbuch der Stift ausweist. Der Abschreiber des uns erhaltenen Exemplars von Eberhard Mülners Chronik hat aus Jenem irrthümlich einen: „Johannes Hainz Sinover“ gemacht. (S. Mittheilungen der zürch. Gesellsch. für vaterländ. Alterth. Bd. II. „Die ältesten deutschen Jahrbücher der Stadt Z.“ pag. 77). Hentschuber hieß ein altes Geschlecht der Stadt.

<sup>41)</sup> Urk. von 1281, 1284, 1291, 1294, 1296 im Stiftsa. 3. und in Scheuchz. Dipl. Helv. Urkunde vom 29. April 1292 in Herrg. Gen. Austr. II. pag. 542.

<sup>42)</sup> Schenker D. H. Nr. 1130 a. Pergamentrolle im Stiftsa. 3.

<sup>43)</sup> S. Tafel II. Nr. 2.

der jüngere genannt. Während seine Brüder sich sämmtlich der Kirche gewidmet, ward er in Würde und Besitzungen der Nachfolger des Vaters und setzte das Geschlecht fort.

Vom Jahre 1286 an finden wir ihn regelmäßig unter den Rittern im Fastenrathe (Frühlingrath), in spätern Jahren, bis 1309, an der Spitze derselben, wobei er bis nach dem Tode des Vaters im Jahr 1304 mit dem Beinamen „der jüngere“ bezeichnet wird; von jener Zeit an aber fehlt dieser Zusatz.<sup>44)</sup> Ebenso ist er Zeuge bei mannigfachen Verhandlungen verschiedener Personen, die in jene Jahre fallen.

Von besondern öffentlichen Begebenheiten, bei denen er theilhaftig gewesen, ist uns nichts bekannt. Dagegen ist er es, auf den sich die Handlung bezieht, aus der die Geschichtschreiber einen Kauf der Manegg gemacht haben. Laut zweien im Staatsarchive Zürich noch vorhandenen Urkunden vom 6. Oktober (St. Fidentag) 1304 erhielt nämlich an jenem Tage Ritter Rüdger Manegg<sup>45)</sup> von dem Edlen Walthar von Eschenbach und seinen minderjährigen Brüdern Mangolt und Berchtolt die Vogteirechte über Leute und Gut „von dem Bache zu Ertrurst (oberhalb Wollishofen) an ungen Zürich und von dem Zürichseewunz an Albis den Berg“ kaufweise zu ewigem Lehen für sich und seine Erben. Tschudi, indem er dieß unter jenem Datum erzählt (Tom I. pag. 232), fügt hinzu: „in diesem Kreis liegt die Burg Monegg, jetzt Manegg, am Albis, so jetzt gebrochen und die Pfarre Kilchberg.“ Aus dieser Bemerkung des berühmten Geschichtschreibers haben dann spätere die Behauptung gezogen, es sei die fragliche Vogtei (gewöhnlich Vogtei Kilchberg genannt) mit dem Besitze des Schlosses Manegg in Verbindung gestanden und mit dem Erwerb jener Rechte zugleich auch der Erwerb der Burg selbst verknüpft gewesen. Allein nicht nur haben wir schon früher die Manessen im Besitze der letztern sowie der Güter in Leimbach gefunden, sondern es ist auch bei der ganzen Verhandlung jenes Jahres von einem Erwerb von Grundeigenthum nirgends die Rede und in den Urkunden, auf die sich Tschudi's Notiz stützt, ist weder von solchem, noch von dem Schlosse Manegg auch nur mit einem Buchstaben Erwähnung gethan. Ja, wenn auch Leimbach und Manegg zur Zeit jenes Kaufes wirklich in dem Bezirke, den die Urkunde beschreibt, gelegen haben mögen, was die unbestimmte Ausdrucksweise derselben immer noch bezweifeln läßt, so werden doch die vogteilichen Rechte, um die es sich handelt, sich damals auf die Besitzungen der Manessen wahrscheinlich nicht bezogen, oder durch den Uebergang in die Hand der nämlichen Familie, die das Grundeigenthum besaß, aufgehört haben. Denn alle frühern Verhandlungen über diese jene Besitzungen zeigen nirgends eine Spur von einer solchen vogteilichen Gewalt und ein späteres Dokument vom Jahr 1345 bezeichnet die Güter ausdrücklich als unvogtbare, freies, lediges Eigen. Tschudi's Bemerkung, soweit sie sich auf Manegg bezieht, ist daher als eine bloß seiner d. h. einer um zwei Jahrhunderte spätern Zeit angehörende geographische oder statistische Notiz anzusehen, und die Angabe von dem angeblichen Kaufe der Manegg im Jahr 1304 bloß durch Mißverständniß seiner Worte entstanden.<sup>46)</sup>

In der Stadt Zürich besaß und bewohnte Rüdger der jüngere den Thurm der Manessen oben an der Schafligasse.

<sup>44)</sup> Zahlreiche Urkunden von 1286—1309 im Staatsa. und Stiftsa. B. und in Sch. Dipl. Helv. Einzlg im Jahre 1301 finden wir M. M. (auch im Sommersrathe, nämlich am 20. Mai (Pflingstabend) und am 24/15. August (M. L. Frauentag in der einen i. e. in der Grute; Maria Himmelfahrt); sonst stets im Fastenrathe. Woher diese Abweichung ist nicht zu bestimmen.

<sup>45)</sup> Der jüngere; denn der Vater war im September jenes Jahres verstorben. S. oben. Auch nennen die Urkunden den einfachen Namen ohne allen Velsatz, was nicht geschehen wäre, hätten noch beide Ritter gelebt.

<sup>46)</sup> Man sehe über die ganze Sache zunächst die Urkunden Beilage D. Tschudi I. pag. 232. Schon weiter gehend: Stumpf Lib. VI. cap. 12 und 22. In Tschudi's Zeit war sowohl die Vogtei Ertrurst oder Kilchberg, als die bei dem Kaufe von Ao. 1304 von den Eschenbach vorbehaltene Vogtei Wollishofen (die ebenfalls innert den oben beschriebenen Zielen lag und im vierzehnten

Seine Gemahlin war aus dem freiherrlichen Hause von Rüssegg. Das Jahrzeitbuch der Chorherren nennt sie unter dem 4. Mai: „Elisabetha die Gemahlin Rüdger Manessens des Ritters, die Tochter des Edeln Ulrich von Rüssegg.“

Eine Urkunde von 1305 (2. März) lehrt uns seine Familie kennen. Laut derselben verkauft er einen Hof zu Ober-Affoltern mit Einwilligung seiner Gattin Elisabetha, seiner Söhne Rüdger, des Chorherren und Ulrich und seiner Töchter Margaretha, Elisabeth und Anna.<sup>47)</sup>

Er selbst überlebte nur um wenige Jahre den Vater und die Gattin. „Im Jahr 1309 den 26. September starb Rüdger Manes, der jüngere, Ritter“ bemerkt das Jahrzeitbuch.

Sein Siegel ist uns nicht mehr erhalten; Scheuchzer gibt eine Abbildung davon aus einer Urkunde vom 6. Mai 1304, mit der Umschrift: S. Rudgeri Manessen junioris. Die erwähnten Urkunden (Beil. E.) vom 6. Oktober 1304 siegelte er mit dem Siegel des (verstorbenen) Vaters: S. Rüdgeri Manezzen.

#### 4. Rüdgers (IV.) des jüngern Söhne.

Von den beiden eben genannten Söhnen Rüdgers des jüngeren ist der eine (wahrscheinlich ältere), Rüdger, durch mehrere Dokumente; der andere, Ulrich, als Vater des Bürgermeister Rüdgers bekannt. Wir führen in Kurzem das Wesentlichste an.

a. Rüdger (V.) war ursprünglich Geistlicher und mindestens von 1305 an Chorherr am Grossmünster. Zwischen 1321 und 1325 trat er aus dem geistlichen Stande aus und wurde Mitglied des Rathes und Ritter. Diese Aenderung seines Standes mochte damals etwas ganz Ungewöhnliches sein; auch wird sie regelmäßig in den Urkunden erwähnt, und Rüdger immer als Ritter „und gewesener Chorherr“, oder etwa auch mit dem sonst nicht vorkommenden Ausdrucke: „der erwürdige Mann“ bezeichnet. Mag übrigens der Grund zu diesem ungewöhnlichen Schritte ganz unbekannt sein, Mangel an Vorliebe für kirchliche Dinge war es jedenfalls nicht, was den Chorherrn dazu bestimmte. Denn auch nach seinem Rücktritt in den weltlichen Stand widmete er der Kirche seine Aufmerksamkeit und die meisten der ihn betreffenden Urkunden sind durch Schenkungen veranlaßt, die er zu frommen Zwecken gemacht hat. Güter zu Dietikon, zu Schlieren, zu Altstätten, zu Göttingen, zu Rüsnacht, zu Stäfa, theils Eigen, theils Erblehen von der Abtei geben er und der Bruder Ulrich gemeinsam an Klöster, Kirchen und Kapellen hin. Einen grossen Theil ihrer Güter in Leimbach widmeten sie 1314 (28. Febr.) und 1316 (10. Juni) der Ausstattung der Kapelle des heiligen Egidius daselbst, welche seit unvordenklichen Zeiten auf Grundeigenthum der Manessen bestanden hatte und von ihrem Vater neu erbaut worden war; sie errichteten für dieselbe eine eigene Pfründe, für deren Inhaber sie Haus, Garten und Einkünfte schenkten.<sup>48)</sup> Für eine besondere Feier desselben Heiligen in der Grossmünsterkirche und für Errichtung eines neuen Altars daselbst zu Ehren der heiligen Maria und aller heiligen Jungfrauen (aufgerichtet in der Abseite nächst der Thüre gegen das Salzhaus) machte Rüdger noch am Ende seines

Jahrhundert auch an die Manessen kam) an die Stadt Zürich gekommen, welche damals jede der beiden Vogteien durch einen besondern Vogt regieren liess, obwohl Bollschhofen zur Pfarre Kilchberg gehörte. Später wurde die Vogtei Kilchberg mit der Obervogtei Horgen vereinigt; Bollschhofen aber blieb eine besondere Obervogtei, zu der auch Leimbach und Manegg gehörten. Daß die Stadt ihre vogteilichen Rechte nach und nach auch über diese, zuvor unvogtbaren Bezirke ausgedehnt, lag im natürlichen Entwicklungsgange der Dinge. Wäre die Ansicht der Chronikschreiber gegründet, so hätte die Vogtei wohl eher „Vogtei Manegg“, als Vogtei Gersprenst, Kilchberg etc. geheissen.

<sup>47)</sup> Urf. Scheuchz. Dipl. II. Nr. 863. Dürsteler (Stadtbibliothek Mscr. E 14). Die Tochter Margaretha kommt 1324 (Urf. Samml. der Antiqu. Ges.) als Wittve des Ritters Konrad von Tägerfeld vor, vielleicht jenes unglücklichen Tägerfeld, der bei Kaiser Albrechts Ermordung Verschwörer, aber unthätiger Zuschauer, und seit jener Schreckensthat verschwunden war.

<sup>48)</sup> Urf. im Stiftsarch. B. vom 12. Januar 1314, 17. März 1314, 10. Juni 1316. Wegen der Kapelle s. unten Seite 19.

Lebens sehr bedeutende Schenkungen an die Chorherrenstift, für deren Erfüllung der Bruder Ulrich noch nach seinem Tode sich verbürgte.<sup>49)</sup>

Es scheinen also diese Schenkungen die Kräfte des Gebers überstiegen zu haben und wirklich möchte in ihnen eine Hauptursache des ökonomischen Zerfalls gelegen haben, in welchem wir von der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts an die Familie erblicken.

Rüdger (V.) starb am 23. März 1331. Das Jahrbuch führt unter diesem Tage an: „Rüdger Manes, Ritter, einst Chorherr dieser Kirche.“

Er hinterließ einen einzigen minderjährigen Sohn Rüdger (VI.) von dem aber mit Ausnahme einiger unbedeutenden Notizen nichts bekannt ist. Vermuthlich trat derselbe in den geistlichen Stand, oder muß frühe und ohne Nachkommen gestorben sein. Denn die Güter, an denen er Miterbe gewesen wäre, erscheinen später im alleinigen Besitz der Nachkommen Ulrichs.

Die Gemahlinn Rüdgers (V.) gehörte wahrscheinlich der Familie Viber an. Das Jahrbuch nennt sie unter dem 3. August: „Elisabeth, Wittwe Ritters Rüdger Manessen, einst Chorherrn dieser Kirche“, und fügt die Notiz bei, daß die Gebühr für ihre Jahrzeit auf dem Thurm und Hause Rudolf Vibers ruhe (was noch 1384 der Fall war).

Dieser Thurm der Viber, der nachmalige „Wellenberg“ an der großen Brunnengasse in Zürich, mag durch sie und ihren Sohn an die Manessen gekommen und dann Eigenthum des Bürgermeister Rüdger geworden sein, der denselben bewohnt hat.<sup>50)</sup>

Rüdgers (V.) Siegel zeigt während seiner frühern Laufbahn in ovalem Schilde die beiden Ritter, über denselben (durch einen horizontalen Strich getreunt) einen sechsseitigen Stern, ringsherum die Umschrift: S. Ruedegi Manesse can. turicen. (S. Rüdger Manessen Chorherrn in Zürich); später dieselben in rundem Schilde und die Umschrift: S. Ruedgeri Manessen militis. (S. R. M. des Ritters.)

#### b. Ulrich. (I.)

Ulrich (I.), der Bruder des Chorherrn und Ritters Rüdger, trug seinen Taufnamen von seinem mütterlichen Großvater, Ulrich von Rüssegg.

Häufig erscheint er im Vereine mit dem Bruder; die meisten Urkunden, die seiner erwähnen, betreffen ihre gemeinsamen Besitzungen. Während aber Rüdger mehr den kirchlichen Dingen sich zugewendet, war Ulrich Nachfolger des Vaters und Großvaters im weltlichen Stande.

Von 1318 (vielleicht schon früher) an bis 1331 war er stets Mitglied des Sommerrathes, gewöhnlich der erste unter den beistehenden Bürgern; in den Jahren 1334 und 1335 saß er als Ritter in demselben Rathe. Die Brunische Umwälzung muß in ihm einen Freund, oder doch keinen Gegner gefunden haben; denn er war einer der wenigen alten Rätthe, welche in die neuen Behörden übertraten, in denen er von 1336 bis mindestens 1343 unter den Rittern je des zweiten Rathes im Jahre (Sommerrathes) saß.<sup>51)</sup> Um so natürlicher muß auch das Verhältniß erscheinen, in welchem sein Sohn Rüdger zu Brun gestanden hat. Vielleicht daß beide, Vater und Sohn, zu demjenigen Theile der Ritterschaft gehörten, der aus Miß-

<sup>49)</sup> Urk. Stiftsa. Z. vom 16. Mai 1328, 14. Juni 1330, 8. Januar 1331, 1. Februar 1332.

<sup>50)</sup> S. „das alte Zürich“ v. S. Bögelin pag. 58, 59. Note 158.

<sup>51)</sup> Nach der Brunischen Verfassung gab es bekanntlich (statt der frühern drei) nur zwei Rätthe im Jahr; den Winterrath, dessen Amtsdauer an St. Johannis des Evangelisten Tag (27. Dezember) begann (consules natales), und den Sommerrath, der mit St. Johann des Täufers Tag (24. Juni) seine Regierung antrat (c. baptistales). Wegen U. M. als Rath s. Urkunden im Staatsa. Stiftsa. Z. in Sch. D. II. u. f. f.



fallen an dem steigenden Einflusse des alten Rathes auf ihre eigenen Standesverhältnisse der Umwälzung günstig gestimmt war.<sup>52)</sup>

Ulrichs I. Besitzungen sind meistens mit dem Bruder gemeinsam gewesen. In der Stadt besaß und bewohnte er den Manessenthurm, auch damals noch „des Manessen Hof“ genannt; das Haus „Bünishofen“ und das häufig in öffentlichen Büchern und Urkunden vorkommende sogenannte „Manessenhaus“, das am Rathhause auf der Seite gegen die untere Brücke angebaut war.<sup>53)</sup>

Ulrich I. starb im Jahr 1344 oder 1345; den 16. December letzteren Jahres wird seiner als eines Verstorbenen gedacht. Wahrscheinlich ist er gemeint unter der Angabe des Jahrbuches vom 8. März: „Ulrich Manes der Ritter“ st.

Seine Gemahlinn war Adelheid von Breitenlandenbergr;<sup>54)</sup> sie muß erst ums Jahr 1360 (wahrscheinlich also in höherm Alter) verstorben sein; denn nach dem Steuerbuche von 1357 hat sie damals noch als Wittwe mit ihren beiden Söhnen Rüdger (VII.) und Ulrich (II.) den Manessenthurm bewohnt und um jene Jahre erwähnt das Jahrbuch zum 15. Oktober: „Adelheid, die Wittwe Ritter Ulrichs Manessen.“<sup>55)</sup>

Ulrichs Siegel zeigt in rundem Schilde einen Helm mit flatternder Decke und zwei Hahnköpfen auf gestreckten Halsen darüber (einen Helmschmuck, den nur die Linie von Manegg geführt zu haben scheint), darum die Umschrift: S. Ulrichs Manesse, (S. Ulrichs Manessen).<sup>56 a)</sup>

#### 5. Rüdger (VII.) der Bürgermeister.

Von Ulrichs (I.) Söhnen ist der eine Ulrich (II.) nur dadurch bekannt, daß durch seine Tochter Beatrix (er hatte keinen ihn überlebenden Sohn) das alte Besitzthum der Familie, der Manessenthurm in Zürich, an die Familie ihres Gatten, Ritter und Bürgermeister Rudolf Schwend, überging. Der andere Sohn Ulrichs (I.) war Rüdger (VII.) Manes, der Bürgermeister.

Dieser letztere mag der ältere der beiden Brüder gewesen sein. Denn wir treffen ihn schon im Jahr 1336 im Rathe, in welchen der Bruder erst 1345 nach dem Tode des Vaters eintrat.

Rüdgers (VII.) öffentliche Laufbahn scheint im Jahre der Brunischen Umwälzung eben begonnen zu haben, da sein Name im Winterrathe von 1336 zum ersten Male vorkommt. Um so auffallender ist der Umstand, daß er, eines der jüngsten Rathsmitglieder, dennoch schon unter die vier Männer aufgenommen ward, welche mit Brun die Regierung bis zu Annahme des Geschwornen Briefes führten, diesen letztern vorbereiteten und als diejenigen bezeichnet wurden, aus denen Bruns Nachfolger zu wählen sei. Manes muß also damals schon, obwohl kaum in die Geschäfte eingetreten, durch persönliche Vorzüge ausgezeichnet und sehr entschiedener Anhänger Bruns gewesen sein. Doch nennen später die Verschwornen wider Zürich in Rapperschwyl nur die drei übrigen jener Viermänner, Manes aber nicht, als Haupturheber der Umwälzung, ohne deren Dasein diese letztere nicht würde stattgefunden haben.<sup>56)</sup>

<sup>52)</sup> S. Bluntschli Geschichte der Rep. 3. I. pag. 168 und 169.

<sup>53)</sup> S. „das alte Zürich“ Note 8. 141. 143. S. auch Urk. im Staatsa. 3. Stadtbücher etc.

<sup>54)</sup> Urk. St. St. 3. 25. Nov. 1328.

<sup>55)</sup> Nach Wögelin „das alte Zürich“ Note 143 wäre U. M. vor 1337 gestorben. Indessen ist wohl (statt 1337) zu lesen 1357; denn die Begründung jener Angabe scheint gerade jenem Steuerrodel von 1357 (dem ältesten noch vorhandenen) entnommen.<sup>56 a)</sup> S. Tafel II. Nr. 3.

<sup>56)</sup> S. „Rudolf Brun und die durch denselben in Zürich bewirkte Staatsveränderung“ von Herrn Professor Dr. Gottlinger, im Schw. Museum für hist. Wissenschaften. Bd. I. (Verhör mit H. Grawe. Mus. Band I. pag. 91).

Bei derselben nahm Rüdger (VII.) in der eben angedeuteten Weise Theil. Nach Annahme des Geschwornen Briefes trat er in den neuen Rath ein und blieb dann in demselben theils als Mitglied, theils als Bürgermeister bis zu seinem im November 1383 erfolgten Tode d. h. volle sieben und vierzig Jahre. Bis zum Jahr 1357 ist er regelmäßig unter den Mitgliedern des ersten Rathes im Jahre (consules natales), von 1357 bis 1360 hingegen finden wir ihn in beiden Räten (c. natales et baptistales). Da Brun sich das Recht vorbehalten hatte, dem jeweiligen neuen Rathe einige Mitglieder des abtretenden Rathes nach eigener Auswahl beordnen zu können, so mag er gegen das Ende seiner Regierungszeit Manes als einen seiner designirten Nachfolger vielleicht beständig dem Rathe beigezogen haben. Nach Bruns Tode im September 1360 sehen wir Manes im Bürgermeisteramte; wie aber der Uebergang dieser Würde stattgefunden habe, darüber sind keine näheren Angaben vorhanden.<sup>57)</sup>

Die ruhmvollste Erinnerung aus Rüdgers (VII.) Leben bildet der Tag von Tättwyl, der 26. December 1351. Nach bekannter Erzählung hat er das Zürcherische Heer an jenem Tage zum Siege geführt. Leider mangeln aber hierüber gleichzeitige genaue Berichte. Der Schultheiß Eberhard Mülner erwähnt in seiner Chronik, die er in jenen Jahren niedergeschrieben haben muß, nur kurz des heißen Streites, in dem er wohl auch selbst die Waffen getragen, und nennt weder Bruns noch Manessens Name. Er erzählt so:

„Do zugent wir von Zürich uz mit dem Hufen und mit aller Macht, die wir haben mochten in unser „statt Zürich an<sup>58)</sup> ander unser eidgenozen und zugent hinab gen Baden zuo den bedern, da warent uns „etlich gezaigt<sup>59)</sup>, die uf unsern schaden da lagent und uns ouch vil ze laid taten und getan haten, die „selben wolten wir gefangen han: do warent wir ze spat uz gefarn, daz wir uns ir versumt haten. Also „brachent wir die huser zuo den bedern und wuosten was uns werden mochten.<sup>60)</sup> Diz geschach uff den „hailgen tag ze nacht.<sup>61)</sup> Und also zugent wir die Lindmag nider unz gen Froidnowe nider in den Spiz „und die Riuz wider uf unz gen Baden zuo dem galgen. Da hatent die sigent<sup>62)</sup> unser gewartot mit einem „grozen volk zuo ros und zuo fuoz wol bi fier tusent mannen, wol bizuigt<sup>63)</sup> und griffent uns da fraitlich „und keltlich an: also giengent wir an einander manlich und mit verdachtem<sup>64)</sup> muot und sachten da mit „einander ze ros und ze fuoz wol ein mil in die nacht. Daz beschach an sant Steffens tag, do die „sunne wolt nider gan und half got den von Zürich, daz si obgelegen und nit me denne LX Man verlurent. „Difes volkes hauptman was der von Erlibach<sup>65)</sup> und hate bi im vil ritter und knecht: er hate ouch bi im „die statt Basel bi ouch unser vigint war und ouch etwa menig des Herzogen stett, Bremgarten, Brugg, „Mellingen, Lenzburg und ouch ander stett.“<sup>66)</sup>

Mit ähnlicher Kürze erwähnen die übrigen, noch vorhandenen Chroniken des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts das Treffen bei Tättwyl. Die Erzähler des sechszehnten Jahrhunderts dagegen, Freunde und Gegner Zürichs, zeigen in ihren Darstellungen eine Uebereinstimmung, welche beinahe nicht daran zweifeln läßt, daß eine uns unbekante, ihnen gemeinschaftliche Hauptquelle, oder eine damals noch allgemein erhaltene

<sup>57)</sup> S. „Rudolf Bruns Ende“ von G. von Meiß im Archiv für Schw. Geschichte und Landeskunde von Gottinger und Gschr. Band I. pag. 295 u. ff. Auch der Zeitpunkt, wann R. M. das Amt angetreten, kann nicht mit Sicherheit bestimmt werden. Ein Kaufbrief im Spitalarchive B. vom Martinstag 1359 (sic) nennt am Eingange Manes als Bürgermeister an der Spitze des Rathes. Handelte er bloß als Stellvertreter Bruns an jenem Tage, in dieser Eigenschaft am Eingange der Urkunde (gleichsam wie in einem stehenden Formulare) den Bürgermeisterstitel führend? Oder war er schon Bürgermeister? Brun erscheint als B. Mittwoch nach Martini 1359, in der Urkunde bei Sch. D. H. Nr. 1422.

<sup>58)</sup> Ohne. — <sup>59)</sup> Gezeigt. — <sup>60)</sup> Und verwüsten was uns werden (unter die Hände kommen) mochte.

<sup>61)</sup> Am Abend des Weihnachtstages. — <sup>62)</sup> Feinde. — <sup>63)</sup> Bezengt i. e. mit Zeug versehen, gerüstet. — <sup>64)</sup> Überdacht, überlegt

<sup>65)</sup> Burkart von Ellerbach. — <sup>66)</sup> S. die Erzählungen von Tschudi I. pag. 405. J. v. Müller Sch. G. Buch II. Kap. IV.

Sage ihrer Behauptung zu Grunde liegt, Brun habe sich aus der Schlacht entfernt und Maness an seiner Statt das Zürcherische Heer befehligt. Wir müssen daher (der in Note 56 citirten Abhandlung hierin gänzlich folgend) jene Behauptung als glaubwürdig betrachten, ohne jedoch über die einfache Thatsache hinaus zur Begründung oder Erläuterung derselben irgend etwas Sicheres zu wissen.

Sicherer ist dagegen, leider, daß Rüdger Manesses spätere Jahre dem glänzenden Anfange seiner Laufbahn nicht mehr entsprachen, daß Zerrüttung der Vermögensumstände und Unordnungen in der eigenen Familie das Ende seiner Lebenszeit trübten. Die eben erwähnte treffliche Schilderung im Schweizerischen Museum stimmt allzusehr nicht nur mit den dort angeführten öffentlichen Akten, sondern auch mit allem demjenigen überein, was aus urkundlichen Dokumenten mit Bezug auf des Bürgermeisters persönliche Verhältnisse hervorgeht.

Von den Besitzungen, die dieser theils in theils außer der Stadt an Grundeigenthum, an Zinsen, an Vogteirechten, an Fischenzen etc. besaß, ist häufig die Rede. Wir führen nur zwei Punkte an. In der Stadt besaß und bewohnte Rüdger (VII) den ehemaligen Viberturm in Brunngassen, wahrscheinlich seit 1358.<sup>67)</sup> Das väterliche Besitzthum an Manegg und Leimbach hatte er mit dem Bruder gemeinschaftlich ererbt. Allein 1345 (Freitag vor St. Thomas. 19. Dezember) hatten die beiden Brüder den wesentlichsten Theil desselben, die beiden Höfe in Niederleimbach, um 136 Mark Silber an das Kloster Rütli verkauft. Mit den Höfen war verbunden eine Benutzung des Holzes „in dem Berge und in den Holzen ab Manegge der Burg.“ Diese Burg aber, der Berg und die Holzmark an demselben sind in dem Verkaufe nicht begriffen und blieben nebst dem Kirchensatz zu Leimbach Eigenthum der Manessen.<sup>68)</sup> Dasselbe muß sodann an Rüdger oder seine Söhne ausschließlich gekommen sein, so wie wir diese nachmals auch im Besitze der Vogtei Wollishofen finden.

Rüdger Maness, der Bürgermeister starb am 9. oder 10. November 1383. Das Jahrbuch der Chorherrenstift Zürich nennt ihn unter erstem Datum: Rüdger Manesso, Ritter, Bürgermeister der Stadt Zürich; dasjenige der Kirche in Uster gedenkt unter dem zweiten der genannten Tage einer Jahrzeit, die Rüdgers Tochter Adelheid, Gemahlin Ulrichs von Bonstetten, ihren Eltern gestiftet hat.

Rüdger hat zwei Gemahlinnen gehabt; die eine, Clara von Hertenberg, ist in dem eben erwähnten Jahrbuche der Kirche Uster (als die Mutter von Adelheid von Bonstetten) und in demjenigen der Kaplanen zum Grossmünster unter dem 5. Februar genannt; die andere (wahrscheinlich zweite), von unbekanntem Geschlechtsnamen, nennt das große Jahrbuch der Stift unter dem 6. Februar: Irmelgardis, einst Gemahlin Rüdgers Manessen, des Ritters und Bürgermeister.

Das Siegel Rüdgers (VII) zeigt in dreieckigem Schilde die beiden Ritter, darüber den Helm mit zwei Hahnköpfen geziert; die Umschrift: S. Rudgeri dei Manesse militis. (S. Rüdgers, genannt Maness, des Ritters.)<sup>69)</sup>

### 6. Rüdgers (VII.) Nachkommen.

Die Familie Rüdgers (VII.) des Bürgermeisters muß zahlreich gewesen sein. Wir kennen fünf Söhne und die schon genannte Tochter. Aber keiner der Söhne scheint Nachkommen gehabt zu haben, welche das Geschlecht in gewohntem Stande erhielten. Denn mit ihnen selbst endet die letzte sichere Kunde, die wir

<sup>67)</sup> S. Note 50. Urk. Stiftsa. 3. 4. Juli 1358.

<sup>68)</sup> Sch. D. H. Nr. 1237 d. Dürfl. Mscr. Stadtbibl. E. 14. Staatsa. Kart. Rütli pag. 84. — <sup>69)</sup> S. Tafel II. Nr. 4.

von den Manessen dieses Stammes finden und was sie uns noch erzählt läßt vermuthen, daß derselbe von da an ganz oder in unbekannter Dunkelheit verschwand.

Die fünf Söhne waren: Rüdger (VIII.) der Schultheiß; Manesso; Johannes, der Goldschmid; Heinrich und Ital. Die vier ersten kommen in einigen Urkunden und öffentlichen Akten vor, aus denen hervorgeht, daß Rüdger, der mehrere Jahre Schultheiß in Zürich war, schon vor dem Vater starb; Manesso noch 1387, Johannes und Heinrich aber noch im Jahr 1415 lebten.

Der am häufigsten genannte unter den Brüdern ist Ital. Er ist es aber auch, aus dessen Händen wir eine Bestzung der Familie nach der andern entgleiten sehen. Die Last der Schulden brachte ihn dahin, daß er nach und nach sich aller entäußern mußte. Um das Jahr 1400 kam die Reihe an die letzten und wichtigsten seiner Güter. Ein vom Vater ererbter Hof in Oberaffoltern ging am 30. März jenes Jahres, das väterliche Haus und der Thurm in Zürich sowie die Burg Manegg und was dazu gehörte um dieselbe Zeit in die Hände der Juden über. Denn in jenen Jahren kam der Manessenthurm in Brunnngassen durch diese Wechsler an die Familie Göbdlin und Ao. 1400 verkaufte Hirzlin Bislin des Juden Wittib „die Weste Manegg und den Kirchensatz zu St. Silgen“ mit Aekern, Holz und Feld um 35 Gulden dem Kloster Selbnau, <sup>70)</sup> mit dessen übrigen Gütern später Alles ins Eigenthum des Spitals in Zürich übergang.

Dies war das Schicksal der schönsten Bestzungen der Vorfahren Itals. Wer dann Manegg noch bewohnt hat und wann die Burg zerfallen ist, wissen wir nicht. Alles was darüber bekannt ist, beschränkt sich auf die Erzählung der Chronikschreiber des sechszehnten Jahrhunderts, daß etliche muthwillige Gesellen aus Zürich an einem Fastnachtstage mit einem armen Einfältigen, der zuletzt in Manegg gehaust habe, ihren Spasß getrieben, die Burg gleichsam belagert und aus Unvorsichtigkeit angezündet haben. Diese Angabe wird durch ein Blatt der zürcherischen Rath- und Richtigbücher vom Jahr 1409 bestätigt, woselbst es heißt: „Man sol nachgan und richten, als etwedere (Etlliche) Manegg verbrant hant.“ Was aber darüber ausgesagt, oder wer bestraft worden sei, hat die Hand des Protokollisten nicht gemeldet.

Dunkel wie ihr Ursprung ist somit das Ende der Burg. Nur ihren Namen und die Erinnerung an die kurze Zeit der Blüthe ihrer edlen Besitzer hat die Ueberlieferung uns erhalten. Mit ihrem Uebergang aus dem Geschlecht der Maness in die Hände neuer Eigenthümer schließt die Geschichte dieses Zweiges der Familie.

Ital Maness starb zwischen 1400 und 1415. <sup>71)</sup> Das Jahrzeitbuch der Stift nennt ihn unter dem 24. November. Ital Maness armiger. (Ital Maness aus ritterlichem Stamme.) Seine Gattin war Sophia von Ruod, aus dem ritterlichen Hause der von Ruod im Aargau; unter dem 31. August steht ihr Name im nämlichen Buche (vor 1398) eingetragen.

Itals Siegel zeigt in dreieckigem Schild die beiden Hähne, darüber den Helm mit gleichem Helmschmucke; die Umschrift S. Ital Maness armigeri. (S. Ital Manessen, aus ritterlichem Stamme.)

Dies die letzten männlichen Nachkommen Rüdgers des Bürgermeisters. Glänzender ist die Geschichte der Enkel, die durch seine Tochter Adelheid, Gemahlinn Ulrichs von Bunnstetten, ihm geschenkt worden sind.

<sup>70)</sup> „Das alte Zürich“ S. 59, Nr. 158. Staatsarch. Gem.- und Kaufbr. Vol. 1. pag. 293 l. Spitalarchiv Z. — Über die Söhne R. M. s. Arch. für Schw. Gesch. Bb. I. Regesten Nr. 157, 158, 159, 160, 161, 164, 165. Rudolf Brun ic. von Göttinger. Schw. M. I. pag. 239, 240. Stadtb. I. Fol. 55, 66b. II. Fol. 47, 104 b. (2. Jan. 1378.) Rath- und Richtigb. 1383. Ur. Staatsa. Z. vom 15. Mai 1371, 30. Dez. 1371, 21. Jan. 1374. Sch. D. H. Nr. 1818, 1760 a. b. c. Dürst. Stadtb. Mscr. E. 14. (Grosfm.) pag. 168, 181. (Fraum.) pag. 256.

<sup>71)</sup> Z. Staatsa. Gemächt- und Kaufbrief Vol. 1. pag. 415. Stadtb. Tom. III. pag. 27, 28.

Sie ist die Ahnfrau jenes Andreas von Bonstetten, genannt Koll, aus dessen Ehe mit Johanna von Buben-berg (Schwester des Vertheidigers von Murten) der berühmte Dekan von Einsiedeln und Beat Wilhelm, der gemeinschaftliche Ahne aller spätern Bonstetten, entsprossen sind.

Noch bleibt uns übrig, über die Burg Manegg selbst einige Worte beizufügen. Dieselbe bestand (nach dem zu schließen, was eine sorgfältige Untersuchung der Örtlichkeit zeigt) aus einem festen viereckigen Thurme von großen Quadern erbaut, dessen unterster Theil noch jetzt in einigen Ueberresten vorhanden ist, vor einigen Dezennien aber noch weit besser erhalten war. Ein aus dem Ende des fünfzehnten oder Anfang des sechszehnten Jahrhunderts herrührendes Gemälde der Stadt Zürich und Umgegend, das in der Sammlung der Antiquarischen Gesellschaft befindlich ist, zeigt diesen Thurm noch ziemlich hoch, obschon bereits ohne das (wahrscheinlich spitze) Dach und gänzlich als Ruine.<sup>72)</sup> Neben dem Thurme südwärts stand ein Wohngebäude, das den Raum der jetzigen Terrasse von Manegg einnahm. Noch in den Neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts hatte sich von demselben ungefähr 7—8 Ellen hohes Gemäuer erhalten, in dem mehrere Fenster noch sichtbar waren. Den Zugang zu der Burg bildete ein Reitweg, der von Leimbach aus in weitem Bogen (über einem südwestlich gelegenen, jetzt mit Weinreben und einer kleinen Scheune besetzten Vorhügel sich ziehend) allmählig den Berg hinaufstieg und gegenüber dem Thurme (oberhalb dem jetzigen Brunnenplaz) an den Graben mündete, der die Burg vom dem übrigen Theile des Berges schied. Hier führte eine Brücke über den Graben und zum ostwärts schauenden Eingange des Wohngebäudes (ungefähr bei den obersten Stufen der jetzigen Treppe). Aus dem Wohngebäude stieg man in den Thurm, der keinen Eingang von außen hatte. In den Burggraben nach der Seite des Berges hin (den Plaz des jetzigen Brunnens) mochte noch ein mit einer Mauer umfaßter kleiner Zwinger, mit dem Thurme in Verbindung stehend, hinabreichen. Nach der Seite des Thales hin zeigen sich Spuren eines Grabens etwas unterhalb der jetzigen Terrasse.

Zum Schlosse gehörte, anfänglich wohl als bloße Burgkapelle, die Egidienkapelle in Leimbach. (S. oben S. 13. Note 48). Zur Zeit der Reformation wurde dieselbe theilweise zerstört und die Ueberreste mit der Umgebung im Jahr 1555 vom Spitale verkauft.<sup>73a)</sup> Indessen sind die Haupttheile der Kapelle (die Mauer des sechsseitigen Chores und eines Theiles des Schiffes) noch jetzt vorhanden. Mit dem ursprünglich zur Wohnung des Kaplans dienenden, von den Manessen geschenkten Gebäude bilden sie gegenwärtig das geräumige und schöne Bauernhaus, das oberhalb des Dörfchens Leimbach auf einem abgesonderten Hügel dicht am Fuße der Manegg liegt und von den Bewohnern der Gegend mit dem Namen: „zu Sant Gilgen“ (Sanct Egidius) bezeichnet wird.<sup>73)</sup> Im Innern des Chores ist auch noch ein in die Mauer eingefügtes, höchst zierlich in Sandstein gehauenes Sakramenthäuschen (tabernaculum), d. h. ein Schrein zu Aufbewahrung der Geräthschaften zum heil. Abendmahl und der Hostie, bemerklich.

<sup>72)</sup> S. Tafel II. Nr. 5. Seit wenigen Jahren sind die Ueberreste des Thurms auf bedauerliche Weise immer mehr zerstört worden und dürften bald ganz verschwinden. Auch die Umgebungen haben sehr gelitten und die Art, wie namentlich Manessens Denkmal des umgebenden Schattens gänzlich entblößt und der anmuthige Plaz dadurch alles Reizes beraubt worden ist, ist höchst bedauerlich. Könnte für die Wiederanpflanzung von der betreffenden amtlichen Stelle aus nichts geschehen? Der Uebergang des weitläufigen Gutes im Höcker aus öffentlichem ins Privatelgenthum dürfte ohnehin der Erhaltung jener einst so hübschen Anlagen nicht günstig sein, da dieselbe für jeden Besitzer höchst kostspielig sein muß.

<sup>73 a)</sup> Wir verdanken diese Notiz sowie diejenige über den Verkauf von Manegg an Selbnau der gefälligen Mittheilung des Herrn Kirchenrath Dr. Böggeln.

<sup>73)</sup> S. Tafel II. Nr. 6 und 7.

In der Nähe der nämlichen Kapelle muß eine, wohl ebenfalls dem Schlosse zudienende Mühle gestanden haben. Denn etwas oberhalb St. Gilgen dicht am Fuße der Manegg ist die unverkennbare Anlage eines Mühleweihers noch vorhanden, der seinen Abfluß nach jener Richtung hin hatte. Teich, Bach und Mühle sind aber längst aus der Erinnerung der Umwohner verschwunden.<sup>74)</sup>

## Beilagen.

### A.

Urkunden aus dem Staatsarchive Zürich vom Jahr 1251.

1. Rödeger Manez tauscht von den Bewohnern von Wipfingen für ein Wäldchen am Käferholz ein Grundstück im Hard ein.

Omnibus presentem paginam inspectoribus. Ego Roedegeus dictus Manez Civis Turicensis significo presentium tenore. quod permutationem factam ex parte hominum de Wibechingen ex una et me ex parte altera super area sita in flumine Lindemaci dicta Augia inferior juxta curiam quae dicitur in dem harde ad monasterium abbacie Turicensis proprietario, ad ipsos homines vero hereditario jure spectante, et super quodam nemusculo sito inter Keverholz et affoltre, jure proprietario ad monasterium heremitarum ad me autem jure feodatorio pertinente, voluntate et consensu Abbatis et sui conventus et domine Abbatisse predictorum accedente, sicut per eorum patet instrumenta, meis etiam heredibus in id ipsum expresse consentientibus ratam habeo in omnibus et pregratam. Addendo et presentibus protestando quod in memoriam juris proprietatis et respectum quem dicta Augia ad monasterium Turicense habuit et habere debet, nomine census ego et mei heredes singulis annis festo Felicis et Regule dimidiam libram cere ponderis usualis dicto Monasterio persolvamus ad id nos firmiter obligando. Testes qui aderant hiis sunt Henricus plebanus sancti Petri. Otto Mannez canon. Turic. Henricus de Huomelinkon. Uolricus Scultetus et Burkardus scriba. Ad maiorem hujus firmitatem presentes literas meo sigillo communivi. Act. Anno M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup>L primo Indict. VIII.

(S. Ruedegeri Maëzzen de Turego-hängt.)

2. Abt Anshelm von Einsiedeln spricht seine Einwilligung in obigen Tausch gegen die Äbtissin Iudenta in Zürich aus.

Reverendis in Christo J.<sup>75)</sup> dei gratia Abbatisse et conventui Monasterii Turicensis. A.<sup>76)</sup> eadem gratia Abbas et suus conventus Heremitarum orationes in domino cum salute. Ad preces dilecti nostri Roedegei Manezen Militis civis Turicensis quoddam nemusculum quod pocius vulgariter dicitur Stude situm inter Keverholz et affoltre jure proprietario (ad nos) ad eundem vero R. infeodationis titulo spectantem vestro Monasterio liberaliter conferimus et donamus. Utilitati nostri monasterii in hoc nichilominus prospicientes. quia idem R. miles de vestro consensu et suorum liberorum expressa accedente voluntate quaedam prata et agellos empta a fratribus A. et B. de Hottingen<sup>77)</sup> et Henrico dicto Revil sita in dem Harde

<sup>74)</sup> Die Wiederentdeckung der Kapelle, des Weihers u. s. f., sowie die Notizen über die ehemalige Anlage der Burg Manegg haben wir den Untersuchungen des rastlosen Erforschers vaterländischer Alterthümer, Herrn Dr. Ferd. Keller in Zürich, zu verdanken.

<sup>75)</sup> I. e. Iudente (de Hagenbuoch), damals Äbtissin. — <sup>76)</sup> I. e. Anshelmus (de Suanden), damals Abt zu Einsiedeln.

<sup>77)</sup> S. Note 6.

in recompensationem dicti nemusculi nostro contulit Monasterio in proprietatem et ipse predicta bona in feodum a nobis recepit et ex hiis bonis se recognoscit ad fidelitatem et servitia prestanda nostro Monasterio obligatum. Testes Magister R. Scolasticus et Wernherus de Obrunchilche. R. Marcius et Otto Manez canon. turicen. H. Spichwart et H. Tesseler cives Turicenses. Act. anno domini M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup>LI. Ind. VIII.

**B.**

Urkunde im Stiftsarchive Zürich vom 26. Februar 1294.

Rüdger Manes, der ältere, verkauft seinem Sohne Rüdger dem Scolasticus seinen Hof in Oberleimbach.

Allen die disen brief lesent ald hörent lesen kunt ich her Rudege Manesse der elter Ritter Zürich, das ich min gut, das da lit zu Oberenleimbach, das mich eigentlich anhörte, das da giltet vier und triffeg stufe und ein viertel, das da Buwet Walter von Leimbach, Ulrich der Utinger, Heinrich Zubmann und Wernher vor Brugge, minem sun Rudegen Manessen Chorherren Zürich, verchouft han recht und redelich umb sechzeg March silbers Zürich gewicht, und bin der gewert allust, dem vorgehenden Rudegen minem sunne soll min herre Bischoff Heinrich von Chostenze, <sup>75)</sup> achzeg March silbers Zürich gewicht, und sol in der weren ze der nächsten wiennacht, und das nöst silber, das er in bi erst weret, von dem sol er nemen zwenzeg March vorus, mit dien andern sechzeg Marchen bin ich gewert, wan ich die sol nemen und dar an gefallen bin und si genamzet han. Und die sechzeg March werden mir oder nicht, so ist Rudege min sun, mir nicht fürer gebunden. Und han das vorgebant gut ze Oberenleimbach uf gegeben an des vorgehenden Rudeges mines suns hant, mit Johans Chorherren Zürich, und hern Rudeges Ritters miner sünen hant und willen, mit aller der gewarsami, und mit aller der ehasti, so an disem kouf notdurftig ist. Und gib im gewalt daselb gut an ze varrenne und ze besizzenne eigentlich, mit Akre mit Wisen, mit Holz mit Belde, mit bane mit twinge, mit Wasser, mit Bunne mit Weide, und mit allem dem dinge und mit aller der ehasti so darzu hört. Und lobe bi miner trüwe, das ich in uf dem selben gute niemer bechumber mit worten noch mit werchen, und das ich des selben gutes sin wer si für recht eigen an allen stetten und an allen gerichtten geistlichen und weltlichen, swa ald swenne er sin bedarf. Und wan das vorgebant gut zu Oberenleimbach, miner wirtenne vron Margareten ze lipgedinge was gemacht, so het si das lipgedinge willeklich und unde-  
twungenlich, mit miner hant, wan ich ir recht voget bin, ufgegeben an Rudeges mines suns hant, und hat sich enzigen alles des rechtes und aller der Ansprache so si an das selb gut hatte ald han mochte. Und het gesworren ze dien heiligen, das si das selb lipgedinge niemer wider gewordere, an keiner stat, vor weltlichem ald geistlichem gerichtte. Und wan si nicht Ingesigels hatte, so het si erbetten hern Hugen <sup>76)</sup> Chustern Zürich, das er sin Ingesigel henchet an disen brief, ze einem offennem urchunt das si das gut willeklich het uf gegeben als da vorgeschriben stat. Und ze einem offennem urchunt alles so da vorgeschriben stat, so gib ich im disen brief besigelt mit minem und Johans Chorherren Zürich und hern Rudeges Ritters miner sünen Ingesigeln, offentliche. Diz geschach in minem hus vor der kuchi an dem nächsten Freitag nach sant Mathias des zwelfbotten dult, do von gottes geburt waren zwelfshundert Jar in dem vierden und Nünzigstem Jare. Und was da zegegen Meister Heinr. Manesse Chorher Zürich, Jacob des Roten. Chounr. Schasti, Nicolaus Mangolster, phaffen, Johans Münch, Johans von Münster und ander vil gezügen. —

<sup>75)</sup> Bischoff Heinrich von Kltingenberg.

<sup>76)</sup> Hugo von Mülimatt, damals custos oder thesaurarius der Chorherrenstift Z.

Ich vro Margareta die vorgehende han gebetten und erbetten den vorgehenden hern Hugon Chuster ze Zürich, das er sin Ingesigel für mich und an miner statt, an disen Brief henket, ze einem offennem urchunt alles so da vorgeschriben ist. — — — — —

Ich her Hug, der vorgehende Chuster, durch der vorgehenden Bron Margareten bette ze einem offenn urchunt des so da geschriben stat, hench min Ingesigel an disen Brief. — — — — —

Wir her Johans Manesse Chorherr Zürich und her Rüdge Manesse Ritter gebrüder verzeihen offentlich an diesem brieve und erkennen uns, swas da vorgeschriben stat, und darumb ze einem offennem urkunt, henken wir unser Ingesigel an disen brief offentlich. Dir brief wart gegeben Zürich an dem vorgehenden Freitag in der vorgeschriben Jarzal.

(Von den 4 Siegeln ist nur noch das erste, dasjenige Rüdgers, des Vaters, [von den übrigen bloß die Pergamentstreifen] am Brieve befindlich.)

### C.

#### Urkunden aus dem Stiftsarchive Zürich vom 16. Januar 1303.

1. Rüdger Manesse Scolasticus stiftet die Psründ des Altars des Heil. Gallus in der Großmünsterkirche Zürich.

Universis Christi fidelibus presentium inspectoribus. Rudegerus Manesse Scolasticus Ecclesie prepositure Turicensis Constantiensis dyocesis affectum caritatis cum noticia subscriptorum. Noverint quos nosse fuerit oportunum, quod ego ob salutem strenuorum virorum, Rudegeri Manessen patris mei, et Rudegeri fratris mei Militum, nec non propriam, ac ob Remedium animarum pie memorie Margarete Genitricis mee, Johannis Manessen, Thesaurarii predictae Ecclesie Thuric. ac Manessen canonici ejusdem Eccl., fratrum meorum, ad honorem Sancte et Individue Trinitatis, ac ob specialem Reverentiam Salutaris Sacramenti, Corporis domini nostri Jesu Christi, quod in Altari Sancti Galli, sito in choro Eccl. predictae consuevit conservari, nec non ad honorem Gloriosorum Felicis et Regule Martirum ac Sanctorum Galli, Martini aliorumque confessorum, sanus mente et corpore, Octo Marcas argenti ponderis Thuricensis, ad comparandas possessiones immobiles. Item possessiones meas in Wezwile, in proprietatis Titulo pertinentes, reddentes annis singulis Duodecim frusta. Item possessiones meas in Oberleimbach sitas, in proprietatis titulo pertinentes, reddentes Triginta et Quatuor frusta et unum Quartale, cum agris, pratis pascuis, silvis et Nemoribus, aquis, aqueductibus, accessibus et egressibus, usu et requisitione mihi et ipsis possessionibus pertinentibus, omnique jure, quod mihi competiit in eisdem, excepto usu seu utilitate, que provenire potest ex incisione Lignorum silue seu Nemorum, predictis possessionibus in Oberenleimbach pertinentium, salvo tamen et reservato Colonis ejusdem Curtis, quod in eisdem siluis ligna possint et debeant excidere, prout eis ad constructionem Domuum suarum, ad usum ignis, et ad sepes faciendas, et ad alios usus necessarios pro excolendis dictis possessionibus, opus esse dinoscatur. Ita quod Coloni nichil Juris seu potestatis habere debeant, ad alios usus, Ligna hujusmodi excidere, vendere, donare seu modo quolibet alienare. Super prescripto quoque excepto usu seu utilitate que provenire potest ex Incisione Lignorum silue predictae, volo ordinationem meam ratam esse et haberi, que inferius est notata. Liberaliter dono et trado in hiis scriptis, predictae Eccl. Thuric., nomine et vice Altaris Scti Galli predicti, ac donavi et tradidi, honorabili viro domino Rinwino<sup>80)</sup> Cantori predictae Eccl., recipienti nomine et vice Eccl. ejusdem et Altaris Scti Galli hacten-

<sup>80)</sup> Rinwin März (Marcius), Cantor der Stift.



nus indotati, Redditus earundem possessionum, necnon comparandarum possessionum cum argento prenotato in Dotem dicti Altaris pro prebenda deputanda, quibus redditibus Instituendus prebendarius congrue valeat sustentari . . . (Folgen hierauf weitläufige Bestimmungen über die Pflichten eines jeweiligen Inhabers der neugestifteten Pfründe. Sodann weiter:) Sane quia suprascripte possessiones in Obernleimbach, silvas sibi habent annexas, de quibus certis annis et temporibus ligna possunt excidi et vendi, absque ipsarum prejudicio possessionum, volo et ordino, ut hujusmodi lignorum excisio, fiat, quum pro tempore vite mee, mihi et duobus canonicis ex capitulo quos ad hoc duxero assumendos, visum fuerit expedire, et emolumentum ex Incisione et vendicione lignorum huiusmodi proveniens totaliter debet converti ad usum Candelee seu Luminis cerei, quod ardere debet ad reverentiam Sacratissimi Sacramenti, corporis domini nostri Jesu Christi in eodem Altari. post obitum vero meum, ad arbitrium capituli canonicorum presentium et residentium predicta disponantur, ac etiam expediantur . . . (Sodann Bestimmungen über die künftige Besetzung der Pfründe bei jeweiliger Erneuerung, und endlich Ernennung eines Rudolphi clericus de Rapprechtswile zum ersten Inhaber derselben). Actum et Datum Thurici in Capitulo nostro. Anno domini Millesimo Trecentesimo Tertio. XVII. Kal. Febr. Indict. prima.

(Die Urkunde ist mit 8 wohl erhaltenen Siegeln versehen: S. Rüdgers des Stifters; Johannes [v. Wildegg] des Probstes; Rinwin Marcius des Cantors; Heinrichs [Gürser] des thesaurarius; Ulrichs [?] des Leutpriesters, Meister Rudolf von Wädenschweil und Ulrich Wolfleipsch, der Chorherren, und S. des Kapitels der Stift; das neunte, des neuen Prebendars Rudolf von Rapperschwyl, fehlt.)

2. Revers der Chorherrenstift gegen Rüdger Manesse Scol. betr. Vertauschung der zu obiger Pfründe angewiesenen Besitzungen in Oberleimbach gegen andere von gleichem Werth.

Universis Christi fidelibus presentium inspectoribus. Johannes prepositus et Capitulum Eccl<sup>e</sup>. Thuricensis Constanciensis dyocesis affectum caritatis cum noticia subscriptorum. Cum hon. vir Rudegerus Manesse Scolasticus Eccl<sup>e</sup>. nostre, ad augendum divini cultus in Eccl<sup>e</sup>. nostra et ob salutem animarum parentum suorum et benefactorum, liberaliter et pure propter deum, ad constitutionem prebende in Altari S. Galli Eccl<sup>e</sup>. nostre et ad cereum lumen, quod ardere debet ad Reverentiam Sacratissimi Sacramenti Corporis domini nostri Jesu Christi in eodem Altari, possessiones in Obernleimbach sibi proprietatis titulo pertinentes, reddentes annuatim Triginta et Quatuor frusta ac unum Quartale Mense Thuricensis, donavit et tradidit Eccl<sup>e</sup>. nostre, nomine et vice dicti Altaris, prout in literis suis super ordinatione prebende dicti Altaris plenius est expressum. Nos grata vicissitudine suis complacere desiderii cupientes, quia dicte possessiones in Obernleimbach site sunt prope castrum Manegge, indulgemus et concedimus Scolastico prenotato, ut si tempore vite sue Idem Scolasticus, in modum recompense seu permutacionis, possessiones quas ipse et duo ex Canonicis, qui ad hoc assumpti fuerint, per Capitulum Canonicorum presentium et residentium, per juramentum decreverint equivalentes cum predictis possessionibus in Obernleimbach, omnibus circumstantiis inspectis et pensatis diligenter, voluerit permutare pro predictis, possit et valeat permutare nomine suo vel domini Rudegeri patris sui seu Rudegeri fratris aut heredum ejusdem sui fratris. Ita quod hujusmodi possessiones permutate seu in recompensam tradite, dicto Altari et cereo lumini ipsius libere permaneant ac inconcussa, vice et nomine possessionum in Obernleimbach predictarum. Ordinatio vero luminis cerei prenotati consistere debet in arbitrio Scolastici prenotati. Et in evidentiam omnium premissorum presentes literas sigillis nostris patenter communimus. Actum et datum in Capitulo nostro Anno dom. Millesimo Trecentesimo Tertio XVII. Kl. Febr. Indict. prima.

[Siegel 1) des Probsts, 2) des Kapitels].

**D.**

Urkunden im Staatsarchive Zürich vom 6. Oktober 1304.

1. Herr Walter von Eschenbach verkauft die Vogtei zu Erdbrust als Lehen an Ritter Rüdiger Manesse (den jüngern).

Allen die disen brief sehent alde hörent lesen kund ich Walthher herre ze Eschibach Frie und ich her Rüdiger Manesse Ritter von Zürich in Kostenzer Bischthume, das ich Walthher für mich und für min erben ze kouffenne han gegeben dem vorgebantem hern Rüdiger die Vogteien elkeklich über lüte und über gut von dem Bache ze Ertprust nider unz an Zürich, und von dem Zürichsew unz an Albis den Berg, swas ich da enzwisehen Vogteie hatte, mit allem dem rechte das dar zu hört, und als ichs unz an disen hütigen tag har han bracht, es si offenbar ald unz har verswigen. ane das recht das ich an der Vogteie han, die Johans Wolsteipschen ist, di ze Woloshoven lit und ein viertel kernn giltet, das ich mir selben mit namen han uf behept, umb fünfzehen Mark gutes silbers Zürich gelotes, der ich von im gewert bin, und ouch ze minem nuzen komen sint. Und lobe an disem brieve das ich disen kouf, jemer eweklich steten und vesten haben sol und das ich enhein Ding tun sol, da mitte der kouf gekrenket möchte werden. Und das ich enhein sinen Vogtmann der vorgebantem Vogteie nemen sol noch min amptlüte sol lazen nemen, noch empsehen ze enheiner wonhasti, uf enhein min gut noch Vogteie, noch min lüte noch ze enheim miner Dinghöven noch gerichtten, ane Hern Rüdiges willen ald siner erben. Swas er ouch lüte ald gutes ervert ald ervaren mag, die ze der vorgebantem Vogteie hörent und verswigen sint, die sol er an sich gewinnen als er mag, und sol ouch die selben han und niezen als die vorgebantem Vogteie die ich im verkouft han. Und da dirre kouf alsuf vollbracht wart, do lech ich im und sinen erben die vorgebantem Vogteie mit allem dem rechte als hie vorgeschrieben stat ze rechtem lehen, jemer eweklich ze habenne und ze niezenne für ein recht lehen. Und lobe ouch im und sinen erben des vorgebantem koufes und des lehens rehter wer ze sinne an allen stetten, swa ald swenne man sin bedarf, und enzien mich ouch aller der ansprache so ich an geistlichen und an weltlichem gerichtte jemer gewinnen möchte wider deheinem oder vorgeschrieben dingen. Duch sol man wissen, swas ich anderre lüte ald gutes han enzwisehent dem Bache ze Ertprust und Zürichsewe und Albis, die ich in disem koufe nit verkoufet han, noch hie mitte begriffen sint als hie vorgeschriben stat, das er mich daran nit beschweren noch bekümbere sol. Duch ensol ich her Rüd. Manesse enhein des vorgebantem minf herren von Eschibach lüten, swie sie geheissen sint nemen noch empsehen ze enheiner wonhasti uf der vorgebantem Vogteie die ich gekoufet han, noch ze enheinen minen gerichtten, wan mit sinem willen ald siner erben, ob er enwere. Und hier über das dis alles war ist und stete und veste belibe, so geben wir beide einander dirre brieve, zwene geliche geschriben, besigelt mit unsern Ingefigeln ze einem offen urkunde.

Dis beschach und wart der brief geben ze Zürich do von Gottes geburt waren drucehen hundert Jar, dar nach in dem vierden Jare an sant fiden tage. Und warent da zegegen Her Herman von Rüsegge. Her Jacob von Warte und Her R. von Warte. Her Lütolt von Regensberg. Her H (einrich) von Tengen. Brien. Her R (udolf) der Mülner von Zürich. ritter. Her Wernher Biberli. Her H (einrich) Revel und ander erber lüte.

(Siegel Walters von Eschenbach und Rüd. Manessens. — Betr. letzters s. oben Seite 13).

2. Herr Walter von Eschenbach verpflichtet sich, daß seine minderjährigen Brüder Mangolt und Bechtolt nach erreichter Volljährigkeit obigen Kauf anerkennen, widrigenfalls Herrn Rüdiger Manessen Entschädigung geleistet werden soll.

Allen, die disen brief sehent alde hörent lesen, kund ich Walther Herre zu Eschibach und ich her Rüdiger Manesse ritter von Zürich im Kostenzer Bischtume. Das ich Walther gelobt han, und loben an disem brieve, das ich mit guten trüwen und ane alle geverde werden und schaffen sol, das min bruder Mangolt und min bruder Bechtolt, der in sant Johans orden ist des Spitals von Jerusalem, ob er us dem selben orden gienge e das er gehorsami tete, so si ze ihr tage koment, das si den kouf den ich getan han gegen hern Rüdigen Manessen umb die Vogteie von dem bache ze Ertprust unz an Zürich und von dem Sew unz an Albis stete haben und volfüren und im ze lehen lihen, in allen weg als ouch ichs verkouft und verlihen han. Und das ich das schaffe und volbringe, dar umb han ich im zuo mir ze bürgen und ze giseln gegeben Hern Jacoben von Warte min Sheim Lütolten von Regensberg Briien. Hern G (onrad) von Bache ritter.

Wer aber so mine brüdere zu tagen koment, das si beide ald ir einwedere disen selben kouf und das hie vorgeschriben stat stete nit wolten haben noch volfüren, so sol ich ald der selbe der es nit stete haben wil noch volfüren, ob ich eniwere, Hern Rüdiger ald sinen erben dar nach in dem ersten Jare geben vierzeg Mark silbers Zürich gelotes genges und gebes. Tetin wir des niht, so sol ich und die vorgehenden bürgen uns entwurten ze Zürich in recht giselschaft in eines offen Wirtes huse nach der Stat an alle geverde dar nach in acht tagen so wir gemant werden, unz die XL Mark gar gewert werden. und läge ich ald der bürgen deheiner in einer anderre giselschaft, so wir gemant wurden, so sol ich Her Rüdiger einen wirt gewinnen das er einen andern lege an des stat unz er sich ane geverde wider geantworten muge. Verdurb aber der bürgen deheiner e das dis vorgehende Ding volfürt wurde ald e das die XL Mark gewert wurden, ob es ze schulden keme das si . . . . ze gebenne, so sol ich ald min bruder, der dis ding nit volfüren wil, im einen andern also guten geben an des verstorben stat, ald swie er im unnüz wurde, ald die andre sin gisel sigen als vorseit ist, unz dis beschicht. Und dar zu sol Her Rüd. ald sin erben die vorgehende Vogteie han und niezen unz er der vorgehenden XL Mark elleklich gewert werde, wir leisten giselschaft ald nit. Swenne aber das geschicht, das die vorgehenden min brüdere Mangolt und B. disen vorgehenden kouf bestetent und volfürent und die Vogteie zu lehen lihent als vorseit ist, ald min bruder Mangolt allein, ob B. in dem orden über Jar belibet, so sun die vorgehenden XL Mark silbers abe sin und die bürgen ledig, und sol auch, beide ich und Her Rüd. disen brief der zwivalt ist und unser jetweder einen hat, brechen. Und hier über das dis alles war ist und stete belibe, so besigellen wir beide dise zwene brieve mit unsern Ingesigeln zeinem offen urkunde. Dis beschach und ward der brief geben ze Zürich do von Gottes geburt waren Drücehen hundert Jar dar nach in dem vierden Jare an sant siven tage. Und warent da zegegeni Her Hrmn. von Rüssegge. Her Rud. (olf) von Warte ritter. Her H (einrich) von Tengen. Briien. Her R (udolf) der Mülner ritter. Her W (ernher) Biberli. Her Dtt (o) Manesse und ander erber lüte.

(Beide Siegel wie oben. Wohlerhalten.)

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

